



Ratgeber Förderung 2010





Sie haben die Zukunftspläne, wir die Förderprogramme.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit unseren maßgeschneiderten Förderprogrammen. Die Mittel dafür nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



- 4 Neues zur Betriebsprämie
- 7 Termine 2010
- 8 Die Zahlungsansprüche und das Finanzamt
- 10 Drei Prämien für Milchviehalter
- 12 Flächenverzeichnis auch mit ELAN sorgfältig ausfüllen
- 19 Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig
- 20 Schlagskizzen richtig anfertigen
- 22 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 23 Änderungen selber eintragen
- 25 Landschaftselemente richtig beantragen!
- 28 Dauergrünland: Alles unter Kontrolle
- 30 Neue Regelungen zum Erosionsschutz
- 31 Beihilfe für Eiweißpflanzen
- 32 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 33 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 34 Neue Prämien für die Umwelt
- 35 Öko-Landbau nur mit Kontrollvertrag
- 37 Extensives Dauergrünland wird gefördert
- 38 Mehr Prämie für Uferrandstreifen im Acker
- 39 Neue Anträge zur vielfältigen Fruchtfolge jetzt möglich
- 40 Mehr Geld für Vertragsnaturschutz
- 41 CC: Noch mehr Verpflichtungen
- 43 ELAN hat viele Vorteile
- 44 ELAN – so geht's
- 48 Agrarumweltmaßnahmen in ELAN richtig eintragen
- 50 Stichwortverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser,

der elektronische Antrag für die Betriebsprämien ist in diesem Jahr erstmals das Standardverfahren. Die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer NRW gehen deshalb in ihren Beiträgen für den 18. Ratgeber Förderung besonders darauf ein, wie der Antrag am Bildschirm bearbeitet wird und wie Sie die zusätzlichen Vorteile der elektronischen Antragstellung nutzen können.

Wie in jedem Jahr gibt es auch 2010 einige Änderungen, die Sie unbedingt beachten sollten. So entfällt die Beihilfe für Energiepflanzen. Neu hinzugekommen sind Förderungen für die Anlage von Blühstreifen, den Anbau von Zwischenfrüchten und die Weidehaltung von Milchvieh. Erstmals in diesem Jahr werden im Flächenverzeichnis diejenigen Flächen ausgewiesen, die als erosionsgefährdet eingestuft wurden und für die ab 1. Juli zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen gelten. Außerdem enthält das Verzeichnis zum ersten Mal Informationen über die Eintragungen im Dauergrünlandkataster, die eine besondere Bedeutung bekommen, wenn es in NRW zu einem Umbruchverbot von Dauergrünland kommt.

Milchviehalter erfahren, wie sie in den Genuss der Kuhprämie, der Grünlandprämie und der zusätzlichen Grünlandprämie kommen, die Bestandteile des im vergangenen Herbst von der Bundesregierung beschlossenen Sonderprogramms für Milcherzeuger sind.

Lesen Sie die Texte gründlich, um teure Fehler zu vermeiden. Im Zweifel sollten Sie immer Ihre zuständige Kreisstelle fragen.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2010 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),
Anni Dräther, Natascha Kreuzer,
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

Verlage:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8
48165 Münster

Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
Friedrich Deckert, Münster

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto: John Deere



Neues zur Betriebsprämie

Die Betriebsprämie ist seit 2005 Kernstück des Sammelantrages. In diesem Jahr beginnt die Abschmelzung der Betriebsprämien, mit der bis 2013 ein landesweit einheitlicher Prämiensatz pro Hektar erreicht werden soll. Was das für den einzelnen Betrieb bedeutet und was es sonst noch Neues bei der Betriebsprämie gibt, erläutert Robert Müller-List.

Neu Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat entschieden, ähnlich wie benachbarte Bundesländer, die elektronische Antragstellung als Standardverfahren einzurichten. Deshalb erhalten 2010 erstmals alle Betriebe ihre Antragsunterlagen auf einer CD, die neben dem Programm mit den einzelbetrieblichen Daten weitere Informationen zum Flächenantrag, zum ELAN-Programm und zum Einreichvorgang enthält. Wer dennoch einen Antrag auf Papier stellen will, kann diesen auf dem beiliegenden Formular schriftlich beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter bestellen. Die Bestellung sollte spätestens bis zum 24. März bei der auf dem Formblatt eingedruckten Adresse eingegangen sein. Dann ist eine Auslieferung per Post bis zum 8. April möglich.

Das ELAN-Programm wurde bereits in den Vorjahren in einem begrenzten Teilnehmerkreis mit sehr gutem Erfolg eingesetzt. Es bietet neben vielen komfortablen Funktionen für die Bedienung den Vorteil, dass der Landwirt jederzeit an seinem Antrag arbeiten und diesen jederzeit einreichen kann. Er kann die Arbeit unterbrechen und später wieder fortsetzen. Er muss dafür nicht zur Kreisstelle fahren, sondern kann von zu Hause aus arbeiten. Das Programm beinhaltet eine ausgefeilte Plausibilitätsprüfung, mit der die allermeisten Fehler schon vor dem Einreichen erkannt und ausgemerzt werden können. Wie beim Papierantrag, so sind auch beim elektronischen An-

trag die Antragsdaten des Vorjahres eingearbeitet und können leicht übernommen oder geändert werden. Besonders leicht ist es, damit die Schlagskizzen zu bearbeiten, zumal die Skizzen aus dem Vorjahr importiert und erneut genutzt werden können. Die Kreisstellen werden bereits im Vorfeld der Antragstellung mit Schulungsangeboten und Beratungsangeboten den Einsatz der elektronischen Antragstellung unterstützen. Die Kreisstellen bieten auch Mithilfe bei diesem Verfahren an.

Neue Bagatellgrenzen

Neu Neu ist die Bagatellgrenze für die Antragstellung. Diese Bagatellgrenze sieht vor, dass nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha aufwärts angenommen werden. Dadurch fallen in NRW rund 300 bisherige Antragsteller aus der Förderung heraus. Alternativ wird bei Antragstellern mit einem flächenlosen besonderen Zahlungsanspruch eine Wertgrenze von 100 € angewandt.

Die Verschärfung der Modulation zu Lasten der Antragsteller wurde bereits im Vorjahr beschlossen. Wie bisher bleibt es bei einem Basisbetrag von 5 000 € je Antragsteller, der nicht der Modulation unterliegt. Direktzahlungen, die je Antragsteller über 5 000 € hinausgehen, werden ab 2010 um 8 % (2009: 7 %) gekürzt. Daraus erzielte Mittel werden für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes umgewidmet.

Abschmelzungsprozess beginnt

Die Werte der Zahlungsansprüche sollen nach dem System, das in Deutschland seit 2005 angewandt wird, im Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht sein. 2013 sollen alle Zahlungsansprüche, egal welcher Art, einem landesweit einheitlichen Wert je ha entsprechen. Da sie derzeit weit auseinander liegen, von 104 bis 5 000 €, soll ein allmählicher Anpassungsprozess stattfinden. Bereits seit Einführung der Regelung war deshalb bestimmt, dass die Zahlungsansprüche beginnend ab 2010 an den jeweiligen Landesdurchschnitt angepasst werden. Der für NRW errechnete Landesdurchschnitt steht noch nicht genau fest, er dürfte aber um 360 € je ha liegen. Die Zahlungsansprüche werden nun ausgehend von 2009 für 2010 so berechnet, dass die Differenz zwischen dem derzeitigen Wert und dem Landesdurchschnitt nur noch 90 % beträgt, siehe Tabelle.

Zahlungsansprüche mit Werten unter dem Landesdurchschnitt wachsen in den Folgejahren langsam an. Andererseits sinken die

ZAHLUNGSANSPRÜCHE – SO WIRD ABGESCHMOLZEN				
Wert des ZA 2009 €	Landesdurchschnitt €	Differenz €	90 % Differenz €	Wert des ZA 2010 €
500	360	+ 140	+ 126	486
104		- 256	- 230,40	129,60

Werte der Zahlungsansprüche, die 2009 über dem Landesdurchschnitt gelegen haben, auf diesen ab. Die Anpassung beschleunigt sich in den Folgejahren noch und beträgt 2011: 70 %, 2012: 40 % und 2013: 0 %. Somit werden sich die Auszahlungsbeträge am Jahresende 2010 über den Effekt der höheren Modulation hinaus zusätzlich verändern. Dabei kommt es natürlich auch zu Verschiebungen zwischen den Betrieben.

Basis sind die Zahlungsansprüche

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren kann. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie. Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Wer in früheren Jahren keine Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, seine Zahlungsansprüche bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München einzusehen. Der Zugang zur ZID erfolgt aus-

schließlich übers Internet mit der individuellen Betriebsinhabernummer, verbunden mit der persönlichen Kennung (PIN) für den jeweiligen Betriebsleiter. Die Betriebsinhabernummer ist im zugesandten Mantelbogen aufgeführt. Die PIN-Nummer dagegen ist geheim und kann demzufolge nicht im Antrag vorgedruckt werden. Sollte dem Landwirt noch keine Kennung oder PIN-Nummer zugeteilt worden sein, so erhält er diese bei der Tierseuchenkasse NRW. Diese Kennung ist im Übrigen auch Voraussetzung, um an der elektronischen Antragstellung teilzunehmen, deshalb sollte man sich früh genug versichern, dass man die aktuellen Zugangsdaten kennt.

Beihilfefähige Flächen

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die bisher Brachland oder Ödland waren. Zur förderfähigen Flächen gehören seit 2008 auch Flächen, die als mehrjährige Dauerkulturen genutzt werden. Auch die früheren Einschränkungen

für den Anbau von sogenannten OGS-Früchten, das sind Beerenobstarten, Gemüse und Speisekartoffeln, sind aufgehoben. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen Hektarflächen den Beihilfebedingungen jederzeit während des Kalenderjahres entsprechen.

Forstflächen oder Wege sowie sonstige nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen, zum Beispiel Freizeitflächen, Parks, Sportplätze, Bahndämme und Truppenübungsplätze, sind weiterhin nicht im Rahmen der Betriebsprämie förderfähig und können auch nicht dazu dienen, Zahlungsansprüche zu Geld zu machen.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die im Besitz von besonderen Zahlungsansprüchen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Wanderschäfereien ohne eigene Flächen oder um Betriebe mit flächenunabhängiger Kälbermast.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die

Beihilfefähige Flächen nach der Definition der neuen Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009, Amtsblatt Nr. 30 Seite 16ff. vom 31. Januar 2009

Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „beihilfefähige Hektarfläche“

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex 0602 90 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und

b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bestand und die

i) infolge der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der

wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),

der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ entspricht oder

ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätzen 1, 2 und 3 der genannten Verordnung in Einklang stehen, aufgefördert wird (Erstaufforstungsflächen) oder

iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 stillgelegt wird (Langfristige Stilllegung).

Selbstständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch aufgrund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Betriebsinhaber, die in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, müssen diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen. Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird. Wer Flächen im Ausland hat, ist auch in dem betreffenden Mitgliedstaat berechtigt, an der dort geltenden entkoppelten Prämie teilzunehmen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt ist.

Eigene Rangfolge festlegen?

Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die oft einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Landwirt im Rahmen der Antragstellung angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Dabei gilt in 2010 letztmalig der Grundsatz, dass in der Regel bei dreimaliger Nichtnutzung ein und desselben Zahlungsanspruchs dieser einzuziehen ist. Für Zahlungsansprüche, die im Jahr 2008 zugewiesen wurden, zum Beispiel für Kernobstflächen, gilt, dass diese Zahlungsansprüche bereits nach einer zweimaligen Nichtnutzung eingezogen werden. Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist die gezielte Aktivierung bestimmter Zahlungsansprüche von Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht die Rangfolge nach Wert der Zahlungsansprüche vor, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit älterem Datum der letzten Nutzung vorrangig genutzt werden.

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zu-

nächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A zum Sammelantrag kenntlich machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge selbst in die ZID einzutragen. Diese Eintragung wird dann für die Berechnung der Betriebsprämie verwendet. Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen.

Die Angabe der Nutzung der Zahlungsansprüche im Jahr 2009 ist dem Bescheid über die Betriebsprämienzahlung 2009, der den Antragstellern inzwischen vorliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in der ZID abrufbar.

Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, sollten sie kurzfristig eine Änderung der Rangfolge über die ZID vornehmen oder veranlassen.

Landschaftselemente prüfen

Landschaftselemente mussten auch in den vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung hatten. Darüber hinaus konnten Landwirte auch andere Landschafts- und Strukturelemente in die Antragsflächen einbeziehen und dafür Prämien erhalten. Im Verzeichnis der Landschaftselemente muss der Antragsteller in diesem Jahr diese Zuordnung wieder prüfen, und, wenn erforderlich, korrigieren. Die Kurzbezeichnung der Landschaftselemente ist individuell für jeden Landwirt in der mitgelieferten Feldblockkarte ersichtlich. In den Feldblockkarten sind für jeden Antragsteller alle Landschaftselemente aufgeführt, die von ihm im Jahr 2009 bereits angegeben wurden. Dabei kann es sich um solche handeln, die an die in seinem Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke angrenzen oder innerhalb deren Grenzen liegen.

Es ist nur die Bearbeitung derjenigen Landschaftselemente erforderlich, die auf eigenen Schlägen liegen oder an eigene Schläge angrenzen und über die ein Antragsteller selbst die Verfügungsmacht hat, zum Beispiel, wenn sie im Eigentum liegen oder zu einer gepachteten Fläche gehören. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um

Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Art und Ausmaße die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen, und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfalle eine Beanstandung sein und damit zu negativen finanziellen Folgen führen. Bei der Angabe sollten die Anleitungen hierzu genau beachtet werden (siehe Seite 25).

CC-Sanktionen vermeiden

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine der von der EU vorgeschriebenen CC-Verpflichtungen, die in den letzten Jahren zunehmend das Augenmerk der Prüfungsinstanzen auf sich gezogen hat. Die häufigsten Verstöße werden allerdings bei der Tierkennzeichnung und im Bereich der Nitratrichtlinie festgestellt. Die EU fordert im Rahmen der Direktzahlungsverordnung, dass jeder Betriebsinhaber, der solche Zahlungen beantragt und erhält, die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem neuen Anhang II der Direktzahlungsverordnung in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz einhält. Diese im Anhang II aufgeführten 18 Rechtsakte, die im Übrigen nicht neu sind, gelten im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Darüber hinaus sind die jetzt im Anhang III der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Dies betrifft die Regelungen zur Vermeidung von Bodenerosion, zum Schutz der organischen Substanz des Bodens und der Bodenstruktur, zur Sicherung eines Mindestmaßes an Instandhaltung der Flächen und zum Schutz von Lebensräumen sowie des Gewässerschutzes. Eine ausführliche Information über die Cross Compliance-Verpflichtungen wird den Landwirten zu Beginn des Antragsverfahrens zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen überprüft. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu finanziellen Abzügen bei der Betriebsprämie und den anderen Zahlungen für flächenbezogene Fördermaßnahmen in der Regel in Höhe von 3 % der Prämien. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden. □

Termine 2010

24. März	Bis zu diesem Stichtag muss, falls eine elektronische Antragstellung mit CD nicht gewünscht wird, die Anforderung der Antragsunterlagen in Papierform bei der Zahlstelle schriftlich vorliegen. Das entsprechende Formular ist an alle Antragsteller verschickt worden.
7. April	Versand der angeforderten Antragsunterlagen in Papierform (nur wenn die Antragsunterlagen in Papierform gesondert beantragt wurden!)
17. Mai	<p>Zu diesem Stichtag müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.</p> <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Grünlandprämie ■ Beihilfen für Schalenfrüchte ■ Kuhprämie <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: besondere Lage in 2010) <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstaufforstungsprämie (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Forstförderung NATURA2000 (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Erosionsschutz ■ MSL – Extensive Acker- und Grünlandnutzung ■ MSL – Schonstreifen ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Vertragsnaturschutz (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge bei der Bewilligungsbehörde einreichen)
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
11. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Extensive Grünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh ■ MSL – Anlage von Blühstreifen ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)
15. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Förderung der Festmistwirtschaft ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh
ab Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen
Ende 2010	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte aus dem Antragsverfahren 2010

„Kurze Wege“
vom Feld ins Büro

Intelligent
arbeiten



Intelligent
aufzeichnen



Intelligent
dokumentieren



JD office

Nutzen Sie intelligente Lösungen von JOHN DEERE und LANDDATA EUROSOFT um Ihre betrieblichen Abläufe zu optimieren und Aufzeichnungen in Ihrer Betriebssoftware zu vereinfachen.

Detaillierte Infos bei Ihrem John Deere-Vertriebspartner oder bei Landata Eurosoft
Tel: 05671 / 5003 -0

Zwei starke Partner für
eine erfolgreiche
Landwirtschaft



Die Zahlungsansprüche und das Finanzamt

Wer Betriebsprämien und andere Förderungen beantragt, sollte rechtzeitig daran denken, dass auch diese Einnahmen das Finanzamt interessieren. Vor allem bei der steuerlichen Behandlung von Zahlungsansprüchen gab es seit ihrer Einführung 2005 teilweise sehr unterschiedliche Bewertungen, die auch schon die Finanzgerichte beschäftigt haben. Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH in Bonn, erläutert den aktuellen Stand.

Drei Jahre nach der Einführung der Zahlungsansprüche hat sich die Finanzverwaltung im Sommer 2008 zur ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungsansprüche geäußert. Mittlerweile hat sich auch bereits ein Finanzgericht zur umsatzsteuerlichen Behandlung der GAP-Zahlungsansprüche geäußert.

Steuerliche Einordnung

Die Zahlungsansprüche sind im ertragsteuerlichen Sinne selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Gleiches gilt zum Beispiel auch für die Milchquote oder andere Lieferrechte in der Land- und Forstwirtschaft. Soweit die Zahlungsansprüche 2005 unentgeltlich zugeteilt worden sind, erfolgt keine Aktivierung bei bilanzierenden Betrieben. Nur dann, wenn nach 2005 Zahlungsansprüche entgeltlich erworben worden sind, sind diese mit dem Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

Unterschiedliche Abschreibung

Bei der Abschreibung der Zahlungsansprüche muss unterschieden werden zwischen den 2005 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüchen und den nach diesem

Zeitpunkt entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüchen.

Für die unentgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche, die also 2005 zugeteilt worden sind, kommt eine Abschreibung mangels Anschaffungskosten naturgemäß nicht in Betracht. Die Finanzverwaltung lässt aber auch eine Abschreibung für die entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche nicht zu. Dies wird damit begründet, dass es sich bei den GAP-Zahlungsansprüchen um immaterielle Wirtschaftsgüter handeln soll.



Diese Auffassung der Finanzverwaltung scheint aber mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) überholt zu sein. So hat sich dieser sowohl zur Abschreibbarkeit von Zuckerrübenlieferrechten als auch zur Abschreibbarkeit von Milchquoten geäußert. In beiden Fällen ist der BFH der Auffassung, dass eine lineare Abschreibung dieser Lieferrechte über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren oder bis zum Ende der jeweiligen EU-Marktordnung vorzunehmen ist. Für den Bereich der GAP-Zahlungsansprüche gibt es noch kein Urteil des BFH, so dass abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung im Hinblick auf die GAP-Zahlungsansprüche überarbeitet. Dagegen lässt die Finanzverwal-

lung Teilwertabschreibungen aufgrund der Abschmelzung ab 2010 für die entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche mit Top up zu. Abgeschrieben werden können diese Zahlungsansprüche dabei bis auf den regional einheitlichen Zielwert, der in Nordrhein-Westfalen 359,44 €/ha beträgt. Sind daher Zahlungsansprüche zu einem darüber liegenden Preis entgeltlich angeschafft worden, so kann beginnend mit den Wirtschaftsjahren ab 2010 der darüber liegende Kaufpreisanteil auf jeden Fall schrittweise gewinnwirksam abgeschrieben werden.

In keinem Fall kommt es jedoch zu einer Wertaufholung, soweit Zahlungsansprüche zu einem Preis von unter 359,44 €/ha erworben worden sind. Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass ein Wirtschaftsgut maximal mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in der Bilanz aufzunehmen ist.

Laufende Auszahlung

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche ist selbstverständlich einkommensteuerpflichtig. Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG ermitteln, müssen allerdings die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrages abgegolten.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG gilt immer das Zu- und Abflussprinzip.

Auch für bilanzierende Land- und Forstwirte gilt, dass sie die Auszahlung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich zu erfassen haben. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 eine andere Auffassung vertreten, die jedoch auf Druck des Berufsstandes wieder fallengelassen worden ist. Dies bedeutet, dass bilanzierende Land- und Forstwirte die Zahlungsansprüche erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres steuerlich erfassen müssen. Pro Wirtschaftsjahr wird daher im Regelfall genau eine Auszahlung erfasst.

Verkauf oder Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Wer Zahlungsansprüche verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um unentgeltlich zugeteilte Zahlungsansprüche, liegt kein sogenannter Buchwert vor, so dass der Erlös in vollem Umfang steuerpflichtig ist. Handelt es sich dagegen um zugekaufte Zahlungsansprüche, kann der Buchwert abgezogen werden, so dass die steuerliche Gewinnauswirkung entsprechend geringer ist. Bei Land- und



FOTO: AGRARFOTO.COM

Forstwirten, die ihren Gewinn nach § 13 a EStG ermitteln, ist die Veräußerung nur dann steuerpflichtig, wenn diese mit einer Betriebsumstellung einhergeht.

Werden Zahlungsansprüche verpachtet, so sind die Pachteinahmen ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte des Landwirts. Dies gilt auch für Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach § 13 a EStG ermitteln.

Betrieb verpachten mit Zahlungsansprüchen

Nach den Vorschriften der EU-Verordnung kann eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen nur dann erfolgen, wenn auch entsprechende Flächen mit verpachtet werden. Diese enge Bindung der Zahlungsansprüche an den Grund und Boden kann zu Problemen bei der Verpachtung des Hofes führen.

Beispiel: Vater V hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 40 ha Eigentum und 60 ha Zupachtland. Insgesamt verfügt er über 100 Zahlungsansprüche. Ab dem nächsten Wirtschaftsjahr verpachtet er den landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Zahlungsansprüche an seinen Sohn.

In Fällen der Hofverpachtung tritt der Hofnachfolger, also hier der Sohn, regelmäßig selber als Pächter in die bestehenden Verträge mit fremden Dritten ein. Von seinem Vater pachtet er daher nur 40 ha LN, die anderen 60 ha LN wird er im Regelfall unmittelbar von den fremden Dritten pachten. Hinsichtlich der Zahlungsansprüche bedeutet dies aber, dass der Vater ihm auch nur 40 Zahlungsansprüche mit entsprechender Fläche verpachten kann. Dies kann zu der steuerlichen Konsequenz führen, dass der Vater die restlichen 60 Zahlungsansprüche, die er seinem Sohn überlässt, steuerpflichtig aus seinem Betriebsvermögen zu entnehmen hat. Diesen Fall kann man so lösen, dass Vater und Sohn vereinbaren, dass der Sohn verpflichtet ist, bei der Beendigung des Pachtvertrages Zahlungsansprüche im gleichen Umfang und gleicher Wertigkeit wieder zurückzugeben. Dieser kleine, aber wichtige Zusatz sollte in den Betriebspachtverträgen innerhalb der Familie unbedingt beachtet werden, damit man keine unliebsamen steuerlichen Überraschungen erlebt.

Rückgabe von Zahlungsansprüchen an den Verpächter

Besonders kompliziert ist die Auffassung der Finanzverwaltung, wenn Zahlungsansprüche an den Verpächter zurückzugeben sind. So wurde in vielen Pachtverträgen vor der erstmaligen Antragstellung im Mai 2005 eine Klausel aufgenommen, dass der Pächter sich verpflichtet, bei Beendigung

des Pachtvertrages die zugeteilten Zahlungsansprüche unentgeltlich an den Verpächter zurückzugewähren. Im Gegenzug haben die Verpächter häufig eine Verlängerung des Pachtvertrages ausgesprochen. Erfolgt nun eine Rückgabe des Altpächters an den Verpächter und reicht der Verpächter die Zahlungsansprüche direkt an den Neupächter weiter, soll der Verpächter zwischendurch einmal Steuern auf die Zahlungsansprüche zahlen müssen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erhält der Verpächter mit der Rückgabe der Zahlungsansprüche eine sogenannte Naturalpacht, also zusätzlich etwas zum Geldbetrag, wie zum Beispiel einen Sack Kartoffeln. Diesen Wert der Naturalpacht, also den Wert der Zahlungsansprüche, soll der Verpächter als zusätzliche Einnahme sofort versteuern müssen, auch wenn er, da er häufig kein Landwirt ist, sowohl die Zahlungsansprüche als auch die Flächen unmittelbar an den Neupächter weiterleitet. Ob diese Regelung jedoch vor den Finanzgerichten Bestand hat, bleibt abzuwarten.

Zahlungsansprüche und Umsatzsteuer

Die laufende Auszahlung der GAP-Zahlungsansprüche ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Wenn Zahlungsansprüche verkauft oder verpachtet werden, ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass dies nicht ein Umsatz ist, für den die Pauschalierungsregelung des § 24 UStG greift. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung für Land- und Forstwirte zur Vereinfachung der Umsatzsteuer. Deshalb will der Fiskus aus dem Veräußerungserlös oder dem Pachtentgelt 19 % Umsatzsteuer einbehalten.

Neu Diese Auffassung halten wir für nicht zutreffend. Mit dem Finanzgericht Niedersachsen hat



nun erstmalig ein Gericht unsere Auffassung bestätigt, dass diese Umsätze grundsätzlich steuerfrei sind. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass der Verkauf von Zahlungsansprüchen dem Verkauf von Forderungen entspricht. Laut Umsatzsteuergesetz ist aber der Handel mit Forderungen immer steuerfrei. Erwartungsgemäß hat

die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil Beschwerde beim BFH eingereicht, so dass man nun die Entscheidung der Richter in München abwarten muss. Bis dahin sollte die Umsatzsteuer auf den Handel mit GAP-Zahlungsansprüchen nur unter Vorbehalt gezahlt werden.

Besser mit Beratung

Die steuerliche Behandlung der GAP-Zahlungsansprüche ist nicht ganz einfach. Stehen daher Veränderungen an, vor allem bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung, sollte unbedingt vorher fachlicher Rat bei der Buchstelle oder dem Steuerberater eingeholt werden. □

EuroTier
Weltweit das Top-Event für Tierhaltungs-Profis

Innovative Ideen – ausgezeichnete Technik

**Messegelände Hannover
16. – 19. November 2010**

Drei Prämien für Milchviehhalter

Neu *Das Ende letzten Jahres durch die Bundesregierung auf den Weg gebrachte Sonderprogramm für Milcherzeuger soll die schwierige Einkommenslage der Milchviehhalter verbessern. Das entsprechende Gesetz wird voraussichtlich im Frühjahr 2010 in Kraft treten und sieht eine Unterteilung des Programms in verschiedene Fördermaßnahmen vor. Roger Michalczyk informiert Sie, wie welche Prämien gesichert werden können.*

Das Sonderprogramm umfasst drei verschiedene Fördermaßnahmen. Die erste anstehende Fördermaßnahme ist eine zusätzliche Grünlandprämie der EU. Hierfür hat die EU für Deutschland Mittel in Höhe von 57 Mio. € bewilligt. Diese Prämie wird im Zusammenhang mit dem Sonderprogramm für Milchviehhalter gewährt und ist ein Baustein des gesamten Programmpaketes, das neben der zusätzlichen Grünlandprämie der EU noch eine Kuh- und eine Grünlandprämie umfasst, die aus EU- und zusätzlichen Bundesmitteln finanziert werden.

Zusätzliche Grünlandprämie

Die zusätzliche Grünlandprämie wird voraussichtlich 20 €/ha betragen, wobei jedoch die endgültige Höhe noch nicht feststeht. Die exakte Höhe muss, nach Vorlage der genauen Zahlen in Bezug auf die einzelbetrieblichen Grünlandflächen, erst noch durch den Bund errechnet werden, da der deutschlandweite Gesamtbetrag festgeschrieben ist. Diese Prämie soll Ende Juni an die Milchviehhalter ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Prämie ist, dass der Betrieb im Dezember 2009 Milchkühe gehalten hat. Das heißt, der Betrieb muss spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2009 als Milchviehhalter in der HIT-Datenbank registriert sein.

Durchschnittsbestand zählt

Ebenfalls aus der HIT-Datenbank wird die im Monat Dezember 2009 durchschnittlich gehaltene Anzahl der Milchkühe ermittelt. Es zählt der durchschnittliche Kuhbestand, sofern es sich bei den Kühen nicht um Fleischnutzungsrasen handelt. So sind beispielsweise Kühe der Rassen Charolais, Limousin oder weißblaue Belgier von der Förderung ausgeschlossen. Dieses gilt auch für exotischere Rassen, wie beispielsweise Auerochsen, Wasserbüffel, Bisons oder Zebu-Rinder. Neben den HIT-Einträgen der Anzahl der Milchkühe und der Einstufung als Milchviehhalter, ist das Flächenverzeichnis 2009 Grundlage für die EU-Grünlandprämie. Es wird herangezogen,



Wer vom Sonderprogramm für Milchviehhalter profitieren will, sollte umgehend seine Eintragungen in HIT überprüfen, denn nur ordnungsgemäß gemeldete Kühe können bei den Prämienzahlungen berücksichtigt werden.

FOTO: PETER HENSCH

um die Grünlandfläche zu bestimmen, für die die Prämie gewährt wird.

Die Höhe der Grünlandfläche, für die die Prämie gewährt wird, kann gegebenenfalls durch die Tieranzahl des durchschnittlichen Kuhbestandes beschränkt werden. Es wurde im Gesetz festgelegt, dass mindestens eine Kuh auf 3 ha gehalten werden muss, damit die Hektarprämie in voller Höhe gewährt werden kann. So können bei zwei Milchkühen nur 6 ha Grünland gefördert werden (zwei Kühe x 3 ha = 6 ha); bei drei vorhandenen Milchkühen können jedoch bereits 9 ha Grünland zur Auszahlung kommen (drei Kühe x 3 ha = 9 ha).

Mit dieser Untergrenze soll vermieden werden, dass unberechtigte Antragsteller Prämien bekommen. So sollen beispielsweise nicht 100 ha Grünland gefördert werden, wenn nur eine Milchkuh gehalten wird. Für diese zusätzliche Grünlandprämie ist kein zusätzlicher Antrag nötig. Die EU-Grünlandprämie wird von Amtswegen ausbezahlt.

Kuhprämie

Auch bei der Kuhprämie steht die genaue Prämienhöhe noch nicht fest, wird aber voraussichtlich 21 € je Milchkuh betragen. Diese Prämie wird für die Jahre 2010 und 2011 auf Antrag gezahlt. Insgesamt werden jedoch über die zwei Jahre aufgrund der De-minimis-Regelung maximal 7 500 € gewährt. Dabei sind für das Antragsverfahren 2010 die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 erhaltenen oder beantragten Beihilfen, die unter die De-minimis-Regelung der EU fallen, zu berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen erkennt man an der De-minimis-Bescheini-

gung, die als Anlage des jeweiligen Beihilfungsbescheides zugeschickt wird. Das derzeit bekannteste Beispiel für eine De-minimis-Beihilfe ist der Zuschuss zum letztjährigen Liquiditätsdarlehen. Es kann also sein, dass Betriebe, die das Liquiditätsprogramm NRW in Anspruch genommen haben, nicht die volle Kuhprämie bekommen.

Vorhandene De-minimis-Bescheinigungen aus den Jahren 2008 bis 2010 sind bei der Antragstellung vorzulegen. Durch die beantragte Kuhprämie darf gemäß EU-Recht der Höchstbetrag von 7 500 € nicht überschritten werden. Sollte dieses der Fall sein, so kann der Antragsteller jedoch nachträglich seine Anzahl beantragter Kühe verringern.

Im Gegensatz zur EU-Grünlandprämie muss der Landwirt die Kuhprämie gesondert beantragen, und zwar zusammen mit dem Sammelantrag. Hierfür gibt es ein spezielles Formular, das als Anlage zum Sammelantrag eingereicht werden muss. Die Kuh-

prämie wird frühestens im dritten Quartal ausbezahlt, der genaue Termin steht noch nicht fest.

Auch bei der Kuhprämie ist der Kuhbestand gemäß der Einträge im Bestandsregister der HIT-Datenbank maßgeblich, hier gilt jedoch der Zeitpunkt April 2010. Auch hier sind alle Rassen mit Ausnahme bestimmter Fleischnutzungsrassen zulässig.

Voraussetzung für die Kuhprämie ist, dass der Landwirt im April 2010 Milcherzeuger ist. Dies muss er mit seiner Milchabrechnung für den April 2010 nachweisen oder im Falle einer Direktvermarktungsquote durch die Bescheinigung des Hauptzollamtes. Für die Kuhprämie gibt es auch eine Härtefallregelung. Landwirte, die im April aufgrund eines Härtefalls keine Milch erzeugen konnten, haben dann die Möglichkeit, die davorliegende Milchgeldabrechnung einzureichen.

Grünlandprämie

Die Prämienhöhe bei der Grünlandprämie wird voraussichtlich 37 € je ha betragen, aber auch hier steht die exakte Höhe noch

nicht fest. Die Grünlandprämie wird wie die Kuhprämie für die Jahre 2010 und 2011 gewährt, und zwar für alle Dauergrünlandflächen und Ackerfutterflächen, die zur Grasnutzung herangezogen werden.

Auch für die Grünlandprämie ist die Vorlage der Milchgeldabrechnung für den April 2010 oder die Bescheinigung des Hauptzollamtes notwendig, ebenso wie die Einträge in der HIT-Datenbank. Des Weiteren gibt es auch hier die Einschränkung, dass Fleischnutzungsrassen nicht als Milchkühe gewertet werden.

Hinsichtlich der Grünlandflächen ist zu beachten, dass Grünlandschläge mit einer Größe unter 0,1 ha nicht in die Berechnung einfließen. Wie bei der Kuhprämie erfolgt der Antrag für diese Grünlandprämie mit einem speziellen Formular zusammen mit dem Sammelantrag.

Die Auszahlung soll im Dezember 2010 möglichst zusammen mit der Betriebsprämie erfolgen. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Grünlandprämie sind identisch mit denen der Kuhprämie. Allerdings gilt bei der Grünlandprämie nicht die De-minimis-Regelung.

Im eigenen Interesse kontrollieren

Jeder Milcherzeuger sollte im eigenen Interesse seine Eintragungen in HIT überprüfen und eventuell korrigieren oder ergänzen. Nur fehlerfreie und ordnungsgemäß in HIT gemeldete Kühe können bei den Prämienzahlungen berücksichtigt werden. Hierbei sollten die Lebensläufe der Milchkühe und die Eintragung der Nutzungsrichtung besondere Beachtung finden. Weiterhin ist auf eine ordnungsgemäße Antragstellung im Rahmen des Sammelantrags zu achten, dieses umfasst neben dem benötigten Flächenverzeichnis zur Feststellung der Grünlandfläche auch die neuen Anlagen E (Grünlandprämie) und G (Kuhprämie). Diese beiden benötigten Anlagen zum Sammelantrag werden ab Anfang März im ELAN-Programm als Download zur Verfügung stehen. Für die Antragsteller, die ausdrücklich die Zusendung der Antragsformulare in Papierform wünschen, werden die entsprechenden Formulare automatisch zusammen mit den anderen Antragsunterlagen zugeschickt. Das zur Beantragung eines Härtefalls benötigte Formular gibt es unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare oder bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW. □



FAIRSTE BERATUNG: WWW.VH-HEKTARWERTE.DE

Die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Erzeugnisse scheint derzeit ähnlich extrem wie das Wetter – von recht heiter bis eher unfreundlich ist mit allem zu rechnen. Doch gerade in unsicheren Zeiten sollten Sie sich

optimal absichern: mit ausreichenden Hektarwerten. Bei der Vereinigten Hagel ist das ganz einfach: Auf www.vh-hektarwerte.de werden Sie fair beraten, online oder persönlich. Damit können Sie auch im Schadenfall sicher kalkulieren.

**VEREINIGTE
HAGEL** 

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Flächenverzeichnis auch mit ELAN sorgfältig ausfüllen

Auch bei der elektronischen Antragstellung mit ELAN-NRW ist das Flächenverzeichnis das Kernstück des Antrags und muss korrekt ausgefüllt bis zum 17. Mai eingereicht sein. Worauf Sie achten sollten, damit keine Fehler auftreten, erklären Roger Michalczyk und Simone Gehrt. Außerdem geben sie einen Überblick, welche Unterstützung durch die elektronische Antragstellung erfolgt und welche Neuerungen gegenüber der letztjährigen Antragstellung zu beachten sind.

Neu Erstmals wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.

Neu Ebenfalls neu ist die Angabe, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Hierbei werden als Kennzeichen die Buchstaben V = Teilschlag ist vollständig Dauergrünland und T = Teilschlag ist teilweise Dauergrünland genutzt. Auch hier gilt: ist das Feld in der Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

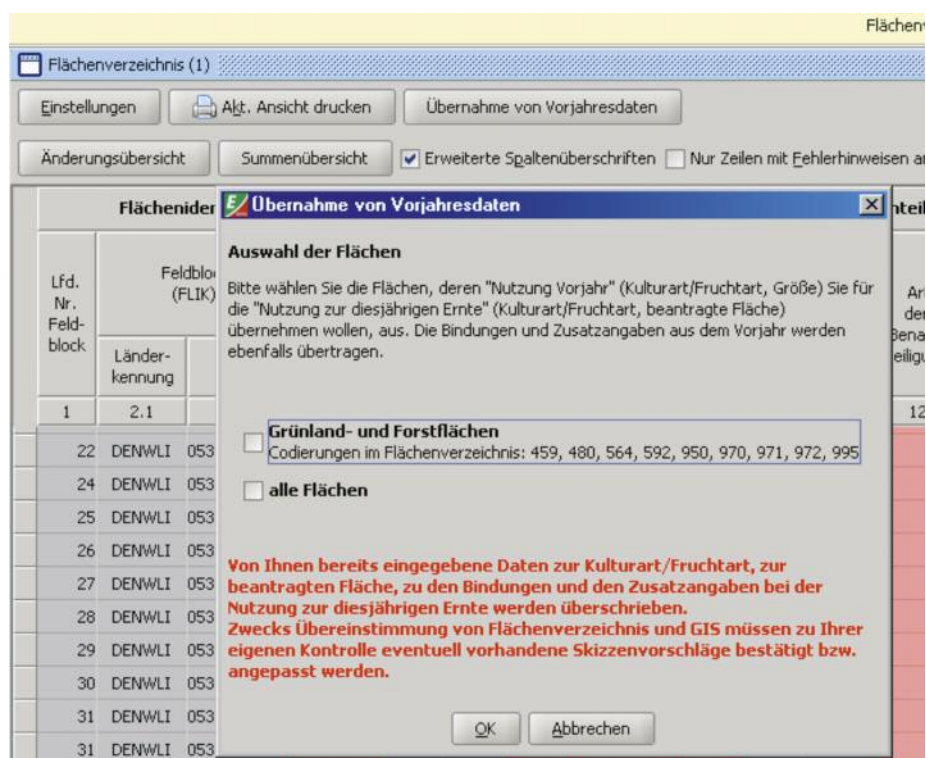
Weitergehende Informationen zu den Themen erosionsgefährdete Gebiete und Dauergrünland sind in den Beiträgen auf den Seiten 28 und 30 enthalten. Des Weiteren sind den Antragsunterlagen auch die entsprechenden Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information beigelegt.

Neu Erstmals erhalten alle Antragsteller, die bereits im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht

haben, die Programm-CD ELAN-NRW und können somit an der elektronischen Antragstellung teilnehmen und die Vorteile, die diese Form der Antragstellung mit sich bringt, für den eigenen Antrag nutzen.

Im ELAN-Programm unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag

kann das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und sollten entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Nutzungsangaben (Fruchtart und beantragte Größe) sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben. In diesem Fall kann mittels eines Klicks das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.



Flächenidentifikation				erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock			DGL	
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe lt. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland	ben teilig
	Länderkennung	Ident								
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11
22	DENWLI	0537160387	12,01	1		57	Bauermann	a		
24	DENWLI	0537160548	0,35			50	Am Kuhstall	aV		

Abbildung 1: Anhand von Kennziffern wird die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse und die Einstufung als Dauergrünland mit Buchstaben in der Spalte DGL angezeigt.

Abbildung 2: Über einen Button können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden, entweder für alle Flächen oder nur für Grünland- und Forstflächen.

Mussten bisher bei der Antragstellung mit Papierformularen bei vielen Fördermaßnahmen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge gegebenenfalls ergänzt um Zusatzangaben erneut aufgelistet werden, erfolgen diese Angaben im ELAN-Programm für jeden (Teil-)Schlag nun im Flächenverzeichnis in der Maske Flächen-

Flächenbindung für den Teilschlag 320a	
Code	Zusatzangabe
1 A - Anlage A	
2 B - Anlage B	
3 B1 - Anlage B1	1 - Naturschutzgebiet (NSG)
4 ZA-P - Anlage ZA-P	

Abbildung 3: Über die Eingabe der Flächenbindung werden einzelne Flächen den unterschiedlichen Antragsverfahren oder gesonderten Antragsangaben zugeordnet.

verzeichnis und dort in der Spalte Codes der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können, wie oben beschrieben, auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, so zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirt-

schafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten und vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens des Antrages die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen und bearbeitet werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge 2010 sowie gegebenenfalls für die Landschaftselemente angefertigt werden. Antragstellern, die bereits im letzten Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben und dabei auch die Skizzen in ELAN-NRW angefertigt haben, werden die im Vorjahr erzeugten Skizzen für die diesjährige Antragstellung vorgeschlagen und können gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigt werden. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn zum Beispiel der Feldblock sich durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren

Auch in diesem Jahr muss der Betriebsinhaber entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie

nie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis (siehe Seite 16) markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 17. Mai 2010 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch Seite 19).

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2010 eingegeben wird, wird automatisch vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ wieder zu löschen.

Vorgeblendete Flächendaten im Flächenverzeichnis

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugeschickt. Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den vorgeblendeten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2009 mit Stand 17. Dezember 2009. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2010 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten

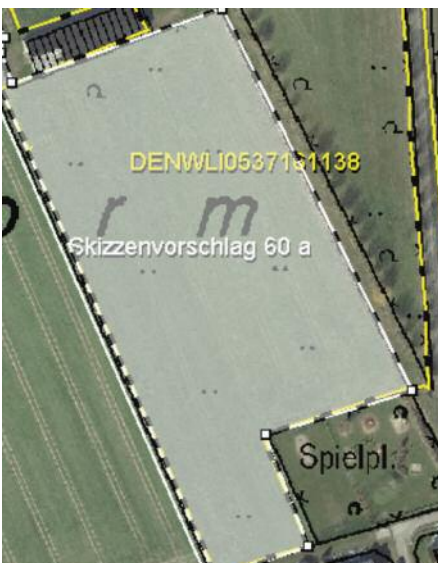


Abbildung 4: Eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr kann, wenn auch im aktuellen Jahr zutreffend, für den Antrag mit Mausclick übernommen werden.

der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle in 2010 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2010 und Teilschläge 2010 sind unter Sammelantrag – GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben sind. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach Hauptnutzungsarten, wie

Flächenidentifikation				Erosionsgefahr		Schlag im Feldblock			DGL	Benachteiligtes Gebiet		Nutzung			
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLDK)		Größe lt. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart		
	Länderkennung	Ident												1	2.1
32	DENWLI	0537160919	3,16			320	Am Bach	a V			2		25 Alle DGL-N...		
32	DENWLI	0537160919	3,16			320	Am Bach	b V					Alle DGL-N...		
»	DENWLI	0537160920	4,92			99	Pauls Feldchen	a					Getreide (...)		

Abbildung 5: Angaben zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen werden aus dem Vorjahr vorgegeben, müssen aber in jedem Fall durch den Antragsteller überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Ackerland, Grünland, Forst oder Dauerkulturen unterschieden, so dass ein Feldblock nur zu einer Hauptnutzungsart gehören kann. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden.

Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Num-

Übertragung von Zahlungsansprüchen: Fristen beachten

Damit eine Übertragung von Zahlungsansprüchen, zum Beispiel aufgrund eines Handels, auch in diesem Jahr noch wirksam wird, sind bestimmte Fristen und Vorgehensweisen zu beachten.

Der Handel und die Übertragung von Zahlungsansprüchen stellt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte vertraglich geregelt sein. Damit dieses auch wirksam wird, ist die Übertragung in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Gemeint ist nicht das Datum des Vertragsabschlusses. Diese Registrierung können die beiden Handelspartner via Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen. Hierfür stehen Ihnen beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung.

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollen die Zahlungsansprüche vom Übergeber im Jahr 2010 aktiviert werden können, so ist zu beachten,

dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 17. Mai 2010 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers via Internet in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) muss spätestens bis zum 11. Juni 2010 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 18. und dem 31. Mai 2010 ebenfalls noch in 2010 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist – 18. bis 31. Mai – erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2010 erfolgt sein.

Doppelte Buchung in ZID notwendig

Wichtig bei einer Übertragung ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer fristgerecht diese Buchung bestätigt. Hierfür sind zwei Buchungsvorgänge notwendig, die getrennt voneinander durchgeführt werden müssen. Bei der Buchung der Abgabe wird ein Buchungsprotokoll durch

die ZID erzeugt, dass der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung benötigt. Ohne die Daten des Buchungsprotokolls kann der Übernehmer nicht gegenbuchen.

Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer in diesem Jahr aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese Zahlungsansprüche können erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von drei Jahren beziehungsweise in einigen Fällen auch über den Zeitraum von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer einzuziehen. Achten Sie beim Handel daher auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren. *ROGER MICHALCZYK*



mer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2009 geändert hat. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar (kaufmännisch gerundet).

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angabe dient der reinen Information des Antragstellers und kann nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Programms Feldblock-Finders zu suchen. Weitere Informationen zum Feldblock-Finder entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf der Seite 22.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblockes bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblockes auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung steht, entnommen werden.

Unterteilung in Schläge ist wichtig

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist

Für jeden Schlag ist die tatsächlich genutzte LF ohne Berücksichtigung der beantragten Landschaftselemente im Flächenverzeichnis anzugeben.

FOTO: PETER HENSCH

definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist die Angabe von mehreren FLIK's zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2010 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2010 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist, oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Bildung von Teilschlägen nötig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichs-

zahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW, Hessen oder Rheinland-Pfalz) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage in 2010 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 12 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgeschlagen werden. Gleiches gilt auch für die ab 2010 mögliche Ausgleichszulage für Flächen in Niedersachsen, wobei in Niedersachsen jedoch die LVZ abhängig von der Gemeinde ist. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge, sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 11 zu erkennen. In der Betriebsprämie ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese

Benachteiligtes Gebiet			Nutzung Vorjahr		Nutzung zur diesjährigen Ernte			
benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha,ar)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha,ar)	Codes der Flächenbindungen
					Code (lt. Liste)	Bezeichnung		
11	12	13	14	15	16	17	18	
	2		25 Alle DGL-N...	0,09 459		Alle DGL-Nutz...	0,09 A;B;B1 - 1;ZA-P	
			Alle DGL-N...	0,37 459		Alle DGL-Nutz...	0,37 A;B1 - 1	
			Getreide (...)	4,92 190		Getreide (auß...	4,92 A;VFF	

Abbildung 6: Auch im ELAN-Programm wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses die aktuelle Nutzung der Fläche eingetragen.

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2010

I. Getreide

Code	
171	Körnermais
172	CCM (Corn-Cob-Mix)
174	Zuckermais
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen
190	alle Getreidearten (außer Mais)

II. Eiweißpflanzen

Code	
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

III. Ölsaaten

Code	
311	Raps zur Körnergewinnung
390	alle anderen Ölfrüchte

IV. Ackerfutter

Code	
411	Silomais
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
413	Runkelfutterrüben
414	Kohlsteckrüben
421	Klee
422	Klee gras
423	Luzerne
424	Acker gras
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen

V. Dauergrünland

Code	
459	alle Dauergrünlandnutzungen
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

VI. Stilllegung (i. S. Ländlicher Raum)

Code	
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005
564	aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
565	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005
568	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99

573	Uferrandstreifen
574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)
575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)
583	Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009

VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektzahlverpflV)

Code	
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

VIII. Hackfrüchte

Code	
619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)
620	Zuckerrüben
621	Zichorien zur Inulinproduktion
630	Topinambur
640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke
641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke
642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D
643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL
644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA

IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

Code	
342	Faserflachs
710	Gemüse Freiland
715	Spargel (auch Vermehrung)
722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
723	Erdbeeren (Freiland)
731	Gemüse und Pilze unter Glas
732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
750	Hopfen
760	Tabak
770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
771	Küchenkräuter
790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
793	Hanf

X. Mehrjährige und Dauerkulturen

Code	
811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
817	Beerenobst, wie Johannis-, Stachel-, Himbeeren

819	sonstige Obstanlagen, wie Holunder, Sanddorn
824	Haselnüsse
825	Walnüsse
830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
845	Korbweiden
846	Weihnachtsbäume
848	Niederwald mit Kurzumtrieb
850	Rebland
890	sonstige Dauerkulturen
892	Rhabarber
896	Chinaschilf (Miscanthus)

XI. Sonstige Flächen

Code	
912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
913	Leguminosensamenvermehrung
920	Haus- und Nutzgarten
924	Vertragsnaturschutzfläche – ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie Hecken, Biotope, Feldgehölze
970	Heide (Grünlandnutzung)
971	Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
972	Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
973	Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
995	Forstflächen
996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland

Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2010 anzugeben:

- sonstige vorübergehende Ackerbrache
- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

NEU: Aufforstungsflächen werden im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ab 2010 nicht mehr gefördert und sind daher mit 995 (Forstflächen) anzugeben.

graue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie

Das Volksherbizid für alle.

AXIAL[®] 50

Spitzenleistung war noch nie so erschwinglich

- Für Weizen und alle anderen Getreidearten
- Für sichere Wirkung gegen Windhalm und alle anderen Ungräser
- Für alle, die maximale Erträge wollen

www.syngenta-agro.de
 BeratungsCenter 0800/32 40 275
 (gebührenfrei)

Mitvertrieb:
 Dow AgroSciences

 syngenta



Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Nutzung zur Ernte 2010

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart und Größe) aus dem Jahr 2009 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2010 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2010 auf Seite 16) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Freiwillig stillgelegte Flächen sind auch in diesem Jahr mit der Fruchtart „591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen“ anzugeben. Hierbei gelten dann jedoch auch die einschlägigen Bestimmungen für die aus der Produktion genommenen Flächen. Weitergehende Informationen zu aus der Produktion genommenen Flächen können der CC-Broschüre für das Jahr 2010 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2010 entnommen werden.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF (in ha, ar) ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratmetern auf Hektar- und Ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (= 100 m²) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen ist eine Skizze in der Maske GIS einzuzichnen. Nur wenn die Skizze den Teilschlag viel zu klein oder viel zu groß widerspiegelt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung genauer gezeichnet werden. Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen finden Sie auf Seite 20.

So geht's auf Papier

Für den Fall, dass trotz der vielen Vorteile, die die elektronische Antragstellung per ELAN-Software bringt, vereinzelt noch Papieranträge gestellt werden, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.
- Die Hinweise und die Beispiele befinden sich auf der Rückseite des Flächenverzeichnisses.

- In der Spalte 3 wird die Luftbildseite angegeben, auf der sich der Feldblock befindet. Nur der fettgedruckte Teil der Feldblockbezeichnung (FLIK) wurde in den Luftbildern eingedruckt.

- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen.

- Alle beantragten Teilschläge und alle beantragten/gemeldeten Landschaftselemente sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.

- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.

- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.

- Die Spalten 19 und 20 werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.

- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnlichem verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden.

- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.

- Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mit einem herkömmlichen Antrag in Papierform hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert.

Formale Fehler vermeiden

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 17. Mai bei der zu-

ständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden prozentual gekürzt oder ab dem 12. Juni ganz abgelehnt. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag per E-Mail zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bis zum 17. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 11. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, zu den Flächen- und Landschaftselemente-Verzeichnissen 2010, in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Besonders bei der ersten elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch mal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist besonders auf rote Einträge zu achten. □

Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig

Um Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren zu können, also Betriebsprämie zu erhalten, müssen die Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 17. Mai 2010 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Ähnliche Regelungen gelten auch für weitere Agrarbeihilfen. Die Details erläutert Christian Geffe.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 17. Mai 2010 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt, sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat, und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall vorher an ihre Kreisstelle wenden.

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit – wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2010 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jah-

resende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zu Tage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Feiern auf der Wiese?

Eine befristete anderweitige Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Diese anderweitige Nutzung ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird.

Daher sind zum anderen innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland und im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte bei Ackerland nur kurzfristige anderweitige Nutzungen, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode und nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können anderweitige Nutzungen, zum Beispiel als Langlaufloipe, auch länger andauern. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass anderweitige Nutzun-



Radiert Ungräser einfach aus!

Früh gegen

- Trespen
- Ackerfuchsschwanz
- Quecken und Windhalm

Ideal kombinierbar mit AHL

Kostenloses Agrar-Telefon: 0 800 - 220 220 9 · www.bayercropscience.de

BayDir FarmProtect

Das effiziente Programm gegen Ratten, Mäuse, Fliegen und anderes Ungeziefer!



Bayer CropScience

gen, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken (Cross Compliance), auf jeden Fall förderschädlich sind.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der anderweitigen Nutzung anfallen und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht überschreiten.

Rechtzeitig melden

Neu Im Gegensatz zum Vorjahr wird es im Jahr 2010 wieder eine Verpflichtung geben, anderweitige Flächennutzungen zu melden. In welcher Form die Landwirte dieser Verpflichtung nachkommen müssen, war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Bis genauere Informationen vorliegen, sollten betroffene

Antragsteller ihrer Kreisstelle daher anderweitige Flächennutzungen auf jeden Fall mitteilen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt.

Dabei ist auch zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen verletzen könnte.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2010 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen wird geprüft, ob beispielsweise nach einem Hagelschlag die Beihilfe für Eiweißpflanzen trotz Totalausfall gezahlt werden kann oder ob eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein.

Für die sogenannten gekoppelten Beihilfen des Sammelantrages, dazu gehören Stärkekartoffeln, Eiweißpflanzen und Schalenfrüchte, gilt diese Regelung nicht. Hier sind die jeweiligen Beihilfevoraussetzungen einzuhalten.

Beispiel: Auf einer mit Ackerbohnen bestellten Fläche wird im Spätherbst eine Straße gebaut. Auch wenn diese Fläche nicht zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden kann, erhält der Antragsteller trotzdem die Eiweißpflanzenbeihilfe, wenn er die Bohnen bis zur Milchreife gepflegt hat. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein. □

Schlagskizzen richtig anfertigen

Neben dem Flächenverzeichnis und der Aufstellung der Landschaftselemente gehören auch die Feldblockkarten zum Antrag. In diese Karten müssen alle vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen eingezeichnet und zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden. Wie das geht und worauf zu achten ist, erläutern Dr. Thorsten Becker und Roger Michalczyk.

In der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den auf Anforderung in Papierform zugesendeten Feldblock-Luftbildkarten sind die Feldblöcke dargestellt, die 2009 beantragt wurden. Abweichend von den Feldblock-Luftbildkarten zeigt die ELAN-GIS-

Anwendung auch die vom Antragsteller 2009 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke an. Gesondert sind die Landschaftselemente (LE) eingezeichnet, die zu jedem dieser Feldblöcke gehören. Das sind die Landschaftselemente, die unmittelbar an den Feldblock angrenzen oder in ihm enthalten sind, auch, wenn diese nicht beantragt oder angegeben wurden. Es sind allerdings nur diejenigen LE zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind in der Aufstellung Landschaftselemente 2010 (LE-Verzeichnis) aufzuführen (siehe Seite 25).

Was ist auf der Karte zu sehen?

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelb-schwarz gestrichelten Linie eingezeichnet. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie dargestellt. Die verkürzte Landschaftselementbezeichnung (FLEK)

wird eingeblendet, wenn man mit der Maus auf das Landschaftselement klickt.

Wie in den Vorjahren sind die Feldblöcke und Landschaftselemente in den Feldblock-Luftbildkarten (Papierunterlagen) mit einer schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die man im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederfindet. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit einer laufenden Nummer beschriftet, zum Beispiel L-1. Auf den Feldblock-Luftbildkarten ist eine Legende enthalten, die die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

Ohne FLIK und FLEK geht nix

Bevor Eintragungen in den Karten vorgenommen werden, sind die Feldblockkarten zu überprüfen. Zu prüfen ist, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten dargestellt sind. In ELAN wird dies automatisch geprüft. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, müssen in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis gelöscht werden. Im Papierantrag sind die entsprechenden Zeilen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis durchzustreichen. Für die 2010 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die entsprechen-



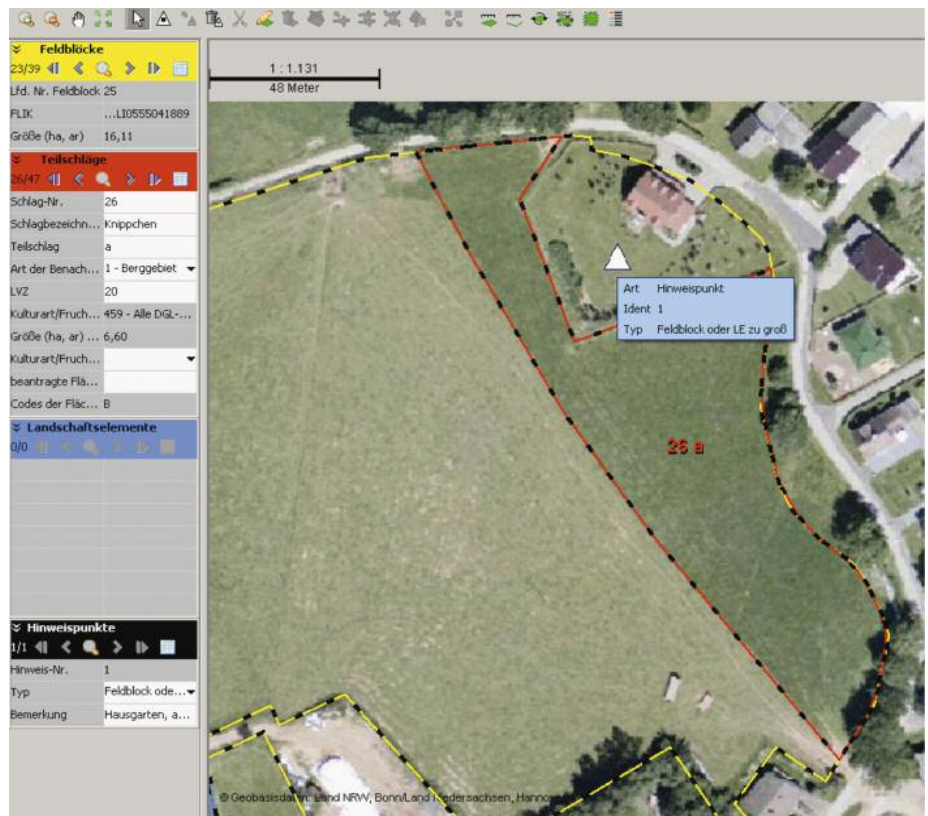
FOTO: AGRARFOTO.COM

den Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhalten Antragsteller auf Anforderung über ihre zuständige Kreisstelle oder sie können sie direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst ermitteln und ausdrucken. Ebenfalls erhält man so die notwendigen Feldblockbezeichnungen (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich sind. ELAN-Teilnehmer können in NRW liegende Feldblöcke, die in 2010 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung laden und mit ELAN beantragen.

Schläge in Feldblöcke einzeichnen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und gegebenenfalls Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen, wobei jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die eindeutige Lage des Schlages im Feldblock und den Umkreis des Schlages genau und klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil vorgeschrieben.

Mit dem ELAN-Verfahren können Schlagsskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung (siehe Seite 25), eingezeichnet werden. Diese Schlagsskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Wird ein Schlag in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, darf er sich nicht über Feldblock-



Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

grenzen oder angrenzende Landschaftselemente hinweg erstrecken. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 23), ist dies ebenfalls einzuzeichnen und zu kommentieren.

Landschaftselemente kennzeichnen

Bei Skizzen für die Landschaftselemente in Luftbild-Feldblockkarten ist es notwendig, den räumlichen Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich zu machen, das heißt, die Grenzen des Teilschlages müssen an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren. Zudem ist die Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen, Änderungen sind einzuzeichnen und gegebenenfalls zu kommentieren. Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgedruckten Landschaftselemente ist das LE-Verzeichnis zu Hilfe zu nehmen. Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagsskizze einzutragen (siehe Abbildung) und mit einer laufenden Nummer, zum Beispiel L-5, zu versehen. Diese sind dann auch in der Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen.

Bei der Beantragung von Landschaftselementen mit ELAN muss die Schlagsskizze so eingerichtet werden, dass sie das zu beantragende Landschaftselement mit umfasst.

Möglichst bunt

Für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten sollten farbige Stifte genutzt werden. Optimal ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente getrennte Farben genutzt werden. Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollte man anschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgehen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüfen. Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch das Programm mit Hinweismeldungen unterstützt. Da die Feldblockkarten mit den Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragsstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollte man sich für die eigenen Unterlagen eine Kopie anfertigen, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen kann. □

Was bedeutet...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste Seite 27).

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, erläutert Dr. Thorsten Becker.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, benötigt man neben einem Internetzugang einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel Internet Explorer 9. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangt man zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Registriernummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselementinformationen zu erhalten. Die ZID-Registriernummer finden Sie auf Ihrer ELAN-CD oder dem Mantelbogen Ihrer Antragsunterlagen.

Der Feldblock-Finder ermöglicht

- neu bewirtschaftete Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Flächen und Strecken auszumessen,
- Informationen über Förderkulissen zu erhalten,
- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Neu Als neue Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt (siehe Seiten 28 und 30).

Eine Online-Hilfe, die alle Funktionen erläutert sowie Hinweise zu den Systemanforderungen gibt, und eine zentrale E-Mail-Adresse für Fragen runden den Service des Feldblock-Finders ab.

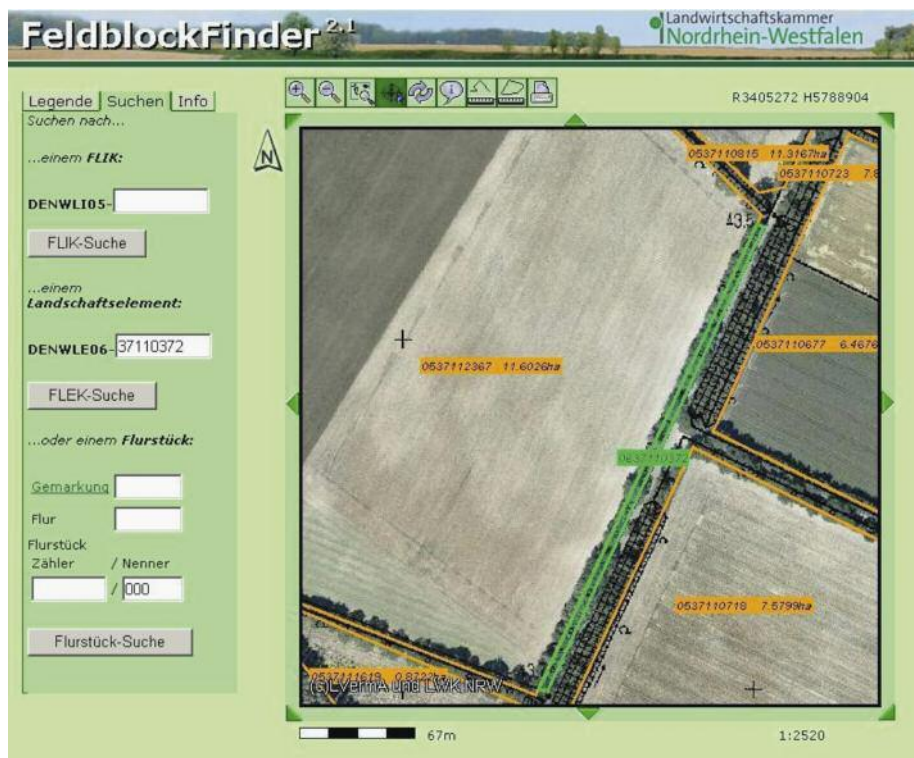
Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK, Landschaftselemente über einen FLEK gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flä-

größerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile oder über die Funktion „auf Punkt zentrieren“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

chen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einem Kurz-FLIK (letzten 10 Ziffern des 16-stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Übersicht werden die Landschaftselemente erst ab einem geeigneten Maßstab mit dem Kurz-FLEK (letzten 10 Ziffern des 16-stelligen FLEK) gekennzeichnet, so dass zur Anzeige des FLEK ein Kartenausschnitt gegebenenfalls vergrößert werden muss. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Einige Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Vergößern und Verschieben des Kartenausschnittes

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Ver-

in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr. In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können. □

Änderungen selber eintragen

In der ELAN-GIS-Anwendung und in den Feldblock-Luftbildkarten 2010 werden die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente dargestellt, die Sie im Antragsverfahren 2009 beantragt haben. Falls sich Änderungen an den Flächen ergeben haben, die in der ELAN-GIS-Anwendung oder der Feldblock-Luftbildkarte noch nicht dargestellt sind, muss der Antragsteller diese Änderungen mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte. Thorsten Becker, Claudia Clobes und Monika Hauke erklären, welche Angaben Sie machen müssen und wie Änderungen zu kennzeichnen sind.

Bitte prüfen Sie nach Eingang Ihrer ELAN-CD oder der Papier-Antragsunterlagen zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Identifikationsnummer des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Stallgebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe angepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Ihnen bekannte Änderungen, welche die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterla-

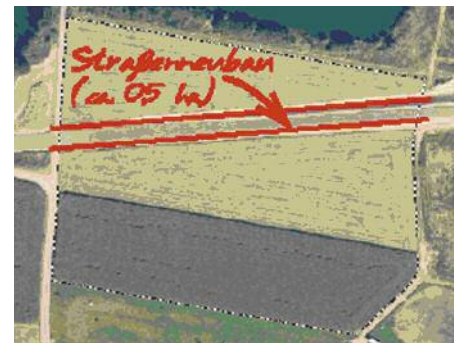
gen einzuzeichnen – auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind, zum Beispiel aufgrund des Luftbildalters.

Ebenso müssen Änderungen eingezeichnet werden, die Einfluss auf die Abgrenzungen eines Landschaftselementes haben. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 25.

Was eintragen?

Grundsätzlich sind alle Änderungen durch den Antragsteller zu vermerken, welche die Größe und die Form eines Feldblockes oder Landschaftselementes beeinflussen. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen ausschlaggebend:

- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung zum Beispiel von Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben, Masten oder Silos. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwi-



Die neue Straße geht quer durch den Feldblock und erfordert eine Teilung der Fläche. In ELAN können Sie die Straße mit einem Hinweispunkt markieren. Im Papierantrag ist diese Straße einzuzeichnen (wie dargestellt).

schenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.

- Ausweitung oder Verkleinerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementgrenze.
- Zusätzliche Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.
- Befestigte Straßen und Wirtschaftswege werden als natürliche „Grenzen“ betrachtet und bilden die Grenze von Referenzflächen.

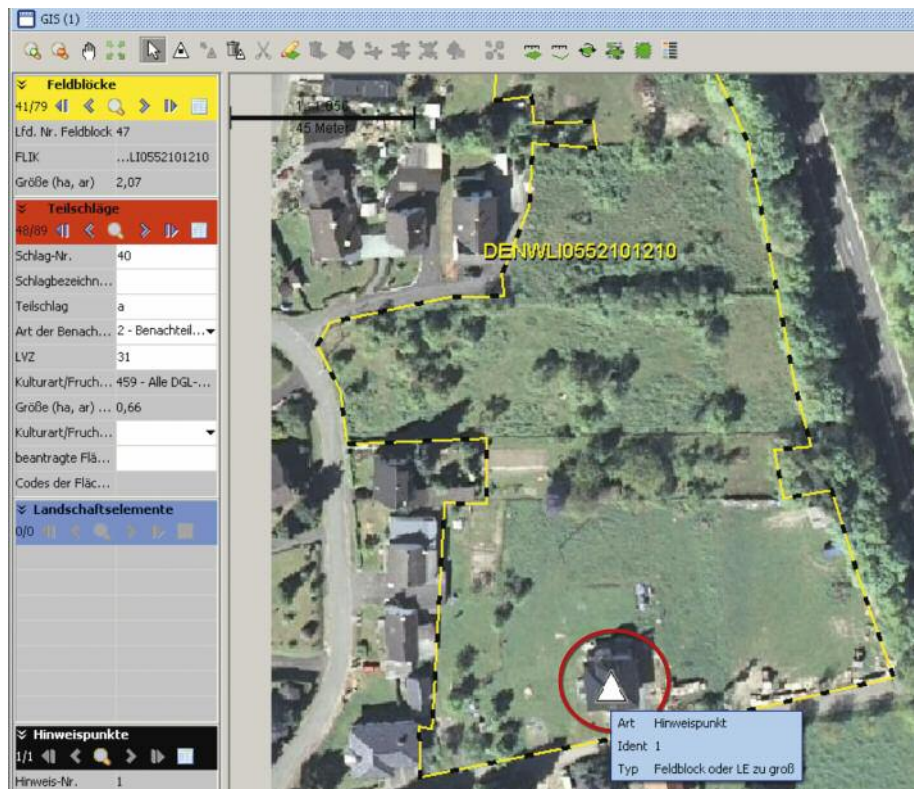


Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer am elektronischen Antragsverfahren besteht die Möglichkeit über den ELAN-GIS-Editor die Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen mittels eines sogenannten Hinweispunktes zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung eintragen sollten.

Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein. Verwenden sie dafür am besten einen Stift, der sich farblich von dem unterscheidet, mit dem Sie Ihre Schlagskizzen einzeichnen. Ergänzen Sie Ihre Angaben nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung, so wie in den Abbildungen dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antrag-



Alle Änderungen, die die Feldblockbegrenzung beeinflussen, sind im Luftbild zu skizzieren und zu bezeichnen. Hier wurde ein Wohngebäude errichtet, das eine Verkleinerung des Feldblocks erfordert. Dies hat der Antragsteller in der ELAN-GIS-Anwendung mit einem Hinweispunkt markiert.

stellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen, sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren (siehe Seite 20).

Neben der von Ihnen vorgenommenen Kontrolle der Feldblöcke und Landschaftselemente wurden diese während des Antragsverfahrens 2009 auch durch ein fernerkundungsgestütztes Verfahren, durch den Technischen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer NRW und durch Sichtkontrollen von aktualisierten Luftbildern kontrolliert. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet.

Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesendeten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen verändert haben. Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente insbesondere durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Zusammenfassen von Feldblöcken gleicher Hauptbodenutzung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben.

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der **grünen Berufe** im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 15 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Geldern	Kleve	Siegburg
Düren	Grevenbroich	Köln	Viersen
Erkelenz (Heinsberg)	Heinsberg	Lindlar	Wesel
Euskirchen	Jülich	Mettmann	

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 50 • Fax: 02 28/52 00 518

Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de

Landschaftselemente richtig beantragen!

Als Teil einer beihilfefähigen Fläche können bestimmte Landschaftselemente auch im Sammelantrag 2010 wieder beantragt werden. Zu diesem Zweck müssen im Programm ELAN-NRW die notwendigen Angaben für das Formular „Aufstellung Landschaftselemente 2010 (LE-Verzeichnis)“ eingetragen werden. Hierzu geben Roger Michalczyk und Simone Gehrt einige hilfreiche Tipps.

Die förderfähigen Landschaftselemente in NRW werden neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet und sind eindeutig über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere 8 Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW unter dem Menüpunkt „Sammelantrag“, weiter mit dem Unterpunkt „Flächenverzeichnis“ in der Maske „GIS“ aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden

der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Neben der Anzeige in den Luftbildern werden die Landschaftselemente im Programm ELAN-NRW unter dem Menüpunkt „Sammelantrag“, dann weiter mit dem Unterpunkt „Flächenverzeichnis“ in der Maske „Landschaftselemente“ aufgelistet. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch in 2010 beantragt werden, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen wei-

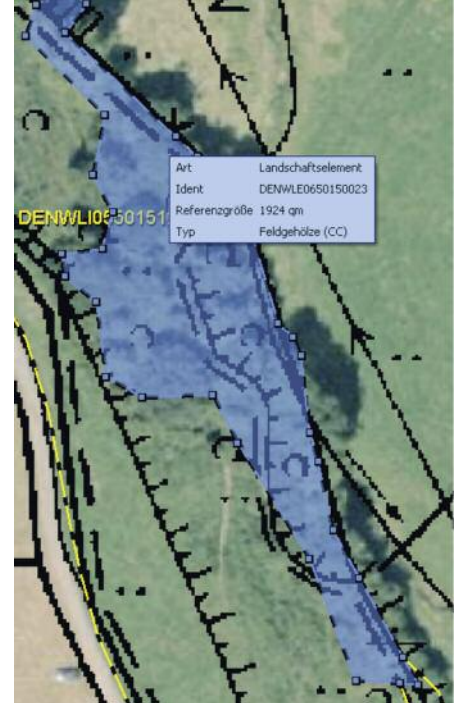


Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

teren Regelungen förderfähig (siehe Kasten: Landschaftselemente 2010 – Typ und Codierung).

Landschaftselemente angeben

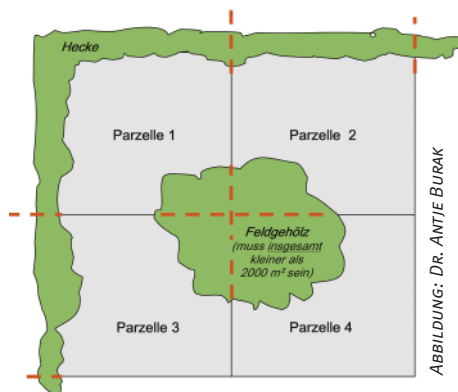
Wenn für die zu Ihren Schlägen gehörenden Landschaftselemente eine Prämie ausbezahlt werden soll, so sind diese auch im Antrag aufzuführen, denn nur so können mit diesen Flächen auch Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämie aktiviert werden. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen allerdings alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten.

Wie läuft die Beantragung?

Bevor Sie die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufführen, sollten Sie zuerst das Flächenverzeichnis ausfüllen. Nur so können die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. Im Programm ELAN-NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske „GIS“ zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden. Da bei der elektronischen Antragstellung die Skizze des beantragten

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege oder Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement beziehen, nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2 000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).



- Landschaftselemente werden bei den flächenbezogenen Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese pro Schlag insgesamt mindestens eine Fläche von 100 m² ergeben.
- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Die CC-relevanten Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben. □



Hat sich die Größe eines Landschaftselementes gegenüber dem Vorjahr verändert, muss die Angabe im Landschaftselementverzeichnis korrigiert werden. FOTO: PETER HENSCH

Teils eines Landschaftselements bereits zusammen mit der Skizze des Teilschlages erfolgt, ist keine weitere Skizze erforderlich.

In diesem Jahr werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die Sie im LE-Verzeichnis für das Jahr 2009 angegeben haben. Prüfen Sie die vorgeblendeten Daten genau und nehmen Sie notwendige Änderungen vor. Löschen Sie die vorgeblendeten Angaben, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zu Ihrem Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Zum Beispiel: Die Gesamtgröße eines Feldgehölzes Typ 3 übersteigt mittlerweile die Maximalgröße von 2 000 m².

Welche Landschaftselemente zu beantragen sind, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, entnehmen Sie bitte dem Kasten „Landschaftselemente 2010 – Typ und Codierung“ auf Seite 27. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel finden Sie auf der ELAN-CD unter dem Menüpunkt „Sammelantrag“, weiter unter dem Punkt „Flächenverzeichnis“ im, mittels Doppelklick aufzurufenden, Dokument „Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen“.

Landschaftselemente zuordnen

Da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 etc.) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf Ihren Antrag eindeutig, da die Landschaftselemente für jeden Antragsteller

aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Eindeutige Angaben notwendig

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4.1 und 4.2 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske „GIS“ aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2009 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur

einmal vor (wie bei den laufenden Nummern der Feldblöcke) und wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselements stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Angabe des Teilschlages nötig

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Tragen Sie dazu bitte zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 den Teilschlag ein, der für den Feldblock auch in Ihrem Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemelde-

Identifikation des Landschaftselements						Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)		Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement
			Länderkennung	Ident				
1	2	3	4.1	4.2	6	7	8	9
» 3	DENWLI0550151281	1	DENWLE	0650150023	L-1	1924 3 - Feldgeh...		<input checked="" type="checkbox"/>
			DENWLE	06				<input type="checkbox"/>

Abbildung 2: Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente diesen Jahres	
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)
10	11	12	13	14	15	16
10	b		13 - Feldgehölze (CC)		1924 3 - Feldgehölze ...	1924
			0			

Abbildung 3: Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

LANDSCHAFTSELEMENTE 2010 – TYP UND CODIERUNG			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen	nein
9	Einzelbäume und -sträucher auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen. Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; bilden zugleich oftmals Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

ten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Sofern für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt werden, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Die Größe muss stimmen

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können Sie diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2010 übernehmen. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Achten Sie darauf, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselements überschreitet.

Sollte sich nach der Eingabe eines Landschaftselements die Feldblock- oder Teilschlagsangabe geändert werden, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die in der Software ELAN-NRW angezeigt werden. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden.

Für den Fall, dass ein Papierantrag gestellt wird, ist zu beachten, dass in diesem Fall

- die Angaben nicht vorgeblendet, sondern vorgegedruckt werden,
- sich die Hinweise und die Beispiele auf der Rückseite des LE-Verzeichnisses befinden,
- in der Spalte 5 die Luftbildseite angegeben wird, auf der sich das Landschaftselement befindet, und
- alle beantragten Landschaftselemente in den Luftbildkarten zu skizzieren sind.

An der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente mit einem herkömmlichen Antrag in Papierform hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert.



FOTO: PETER HENSCH

Dauergrünland: Alles unter Kontrolle

Die Vorschriften zur Dauergrünlanderhaltung im EU-Förderrecht sorgen schon seit längerer Zeit für erheblichen Diskussionsstoff – aber auch für Informationsbedarf. Für Nordrhein-Westfalen rückt die Einführung eines Umbruchverbotes von Dauergrünland immer näher. Regina Klein und Michael Schulz erläutern, was das bedeutet.

Seit 2005 ist die Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebe von der Produktion entkoppelt. Bedingt durch die gleichzeitige Streichung der Tierprämien war auf politischer Ebene die Befürchtung aufgekommen, dass es zu einer vermehrten Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland kommen könnte. Um diesem Effekt vorzubeugen, wurde auf EU-Ebene ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, das einen erheblichen Verlust von Dauergrünland verhindern soll. Der zentrale Leitgedanke, der hinter diesen Bemühungen steckt, besagt, dass Dauergrünland im Vergleich zu Ackerland ökologisch höherwertiger sei. Von diesen EU-Anforderungen ausgehend ist Nordrhein-Westfalen dazu übergegangen, ein Erfassungssystem für die Erhaltung des Dauergrünlandes aufzubauen.

Neu In diesem Dauergrünlandkatalog werden sowohl alle zum aktuellen Zeitpunkt schon bestehenden als auch alle potenziell in Frage kommenden Dauergrünlandflächen erfasst, verwaltet und überwacht.

Welches Dauergrünland würde einem Umbruchverbot unterliegen?

Für die Anwendung des Dauergrünland-Erhaltungsgebotes kommt nur das förderungsrechtliche Dauergrünland in Betracht. Gemäß einer Definition aus dem EU-Recht

(Artikel 2, Buchstabe c VO (EG) Nr. 1120/2009), werden alle Flächen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen wie Wiesen und Weiden. Zum anderen werden auch Ackerfütterflächen zum Dauergrünland gezählt oder sie erhalten den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um folgende vier, im Flächenverzeichnis anzugebende Ackernutzungen des Grünfütteranbaus:

- Ackergras
- Klee
- Klee
- Luzerne.

Sofern diese Grünfütternutzungen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet im Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen Ackerfütternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Klee (Nutzcode 422), danach drei weitere Jahre Acker-

gras (Nutzcode 424), liegt eine Fruchtfolge vor und es entsteht aus Sicht der Verwaltung kein Dauergrünland.

Ein Umbruchverbot von Dauergrünland würde sich ausschließlich auf Flächen beziehen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Bei einem bestehenden Dauergrünland-Umbruchverbot könnte Dauergrünland, das in anderen Bundesländern ohne Umbruchverbot liegt, genehmigungsfrei umgebrochen werden. Diese Regelung gilt analog auch für Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, in denen ein Umbruchverbot bereits gilt, wie Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Auch wenn beispielsweise niedersächsische Dauergrünlandflächen in Nordrhein-Westfalen beantragt werden, so unterliegen diese dennoch dem Umbruchverbot in Niedersachsen. In diesem Zusammenhang sind die zusätzlichen Regelungen für den Bereich der Agrarumweltmaßnahmen zu beachten. Hier gelten Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten.

Ausnahmen möglich

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgen soll. Wenn die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät wird, gilt dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar. Weitere Ausnahmen vom Dauergrünland-Umbruchverbot beziehen sich auf Dauergrünland, das unter bestimmten Maßgaben aufgeforstet werden soll oder auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurden. Bei einem geplanten Dauergrünland-Umbruch sollte daher zuvor die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer informiert oder

aufgesucht werden. Generell bleiben Dauergrünlandflächen, die aufgrund fachrechtlicher Regelungen einem allgemeinen Umbruchverbot unterliegen, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, von einer Verordnung zum Dauergrünland-Umbruchverbot und von einem damit einhergehenden Genehmigungsverfahren unberührt.

Strenge Auflagen

Maßgebend ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Dort ist geregelt, dass ab einer bestimmten Verringerung des Dauergrünlandanteils an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche seitens des Mitgliedsstaates Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Abnahmeverhältnis 10 % (in Bezug auf das Referenzjahr 2003) übersteigt. Diese Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland wird in der Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe eines mehrstufigen Verfahrens auf Länderebene umgesetzt – sie ist letztendlich aber eine Verpflichtung, die auf einzelbetrieblicher Ebene verwirklicht werden muss. Weil das Dauergrünland-Erhaltungsgebot zu den Cross Compliance-Verpflichtungen gehört, ist es für alle Landwirte, die Direktzahlungen und/oder bestimmte Agrarumweltmaßnahmen beantragen, verbindlich. Bei einem Überschreiten der 10 %-Schwelle wären alle Betriebe, die innerhalb der letzten 24 Monate Dauergrünland zu Acker umgewandelt haben, verpflichtet, soviel Dauergrünland durch Ansaat wiederherzustellen, dass die 10 %-Grenze wieder eingehalten werden würde. Diese Auflage könnte – je nach Ermessen der Bundesländer – auch schon bei einem relativen Dauergrünland-Verlust von 8 % angeordnet werden.

Anhand der Antragsangaben wird jährlich neu ermittelt, wie sich der Anteil des Dauergrünlandes entwickelt. Liegt die Dauergrünland-Verringerung unter 5 %, kann Dauergrünland genehmigungsfrei umgebrochen werden. Für Nordrhein-Westfalen wurde die 5 %-Schwelle im Jahr 2009 nur knapp unterschritten. Bei anhaltendem Dauergrünlandswund ist ein künftiges Überschreiten dieser Prozentmarke und eine damit verbundene Einführung der Verordnung zum Dauergrünland-Umbruchverbot (DGLVO NRW) sehr wahrscheinlich. Wenn eine Überschreitung der 5 %-Grenze festgestellt wird, muss dies öffentlich bekannt gemacht werden. Dies hätte zur Folge, dass der einzelne Betrieb von dem Tage an, an dem die Verordnung zum Dauergrünland-Umbruchverbot in Kraft tritt, in der Verpflichtung stünde, einen beabsichtigten Dauergrünland-Umbruch vor dem Umbruch durch die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer genehmigen zu lassen. Bei bestehendem Umbruchverbot würde ein Dauergrünland-Umbruch, der erst bei Abgabe des nächsten Sammelantrags gemeldet oder der erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Kreisstelle oder vor Ort durch den Technischen Prüfdienst festgestellt würde, einen Verstoß gegen die Cross Compliance-Regelungen darstellen und zu einer Sanktion der Prämien führen.

Ferner könnte bei einem bestehenden Dauergrünland-Umbruchverbot eine Genehmigung des Umbruchs nur dann erfolgen, wenn sicher gestellt wird, dass die umgebrochene Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung vollständig durch innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Zwingende Voraussetzung da-

bei ist, dass die für den Austausch vorgesehene Fläche im letzten Flächenverzeichnis nicht mit einem Dauergrünland-Nutzcode beantragt wurde. Bei Ackerfutter dürfte entsprechend der Definition noch kein Dauergrünland-Status vorliegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Dauergrünland-Austauschfläche zu benennen. Voraussetzungen dafür sind, dass sich die Fläche innerhalb der Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen befindet, dass sie Gegenstand eines Sammelantrages ist und dass der Eigentümer der Umnutzung in eine Dauergrünland-Fläche zuvor zugestimmt hat.

Welche Flächen sind Dauergrünland?

Im Flächenverzeichnis 2010 ist eine Informationsspalte für das Dauergrünland eingerichtet worden (Spalte 10). Aufgrund der im Jahr 2009 anhaltenden rückläufigen Tendenz beim Dauergrünland und einer damit drohenden Einführung der Verordnung zum Dauergrünland-Umbruchverbot in den kommenden Jahren, sollen alle Antragsteller, deren Dauergrünlandflächen zum aktuellen Zeitpunkt einem Umbruchverbot unterliegen würden, über ihren Dauergrünland-Flächenstatus informiert werden. Diese Mitteilung ist unverbindlich und dient nur der Information.

Da in Nordrhein-Westfalen zurzeit kein Dauergrünland-Umbruchverbot besteht, könnten also die Flächen, die in der Spalte 10 einen Buchstaben vorgedruckt bekommen haben, vorerst weiterhin genehmigungsfrei umgebrochen werden. Zu beachten sind hierbei jedoch die Regelungen aus dem Bereich der Agrarumweltmaßnahmen.

Hier gilt häufig ein Umbruchverbot, das aus der entsprechenden Fördermaßnahme stammt. Das hier beschriebene noch nicht bestehende Umbruchverbot hebt diese Verpflichtung aus den Agrarumweltmaßnahmen nicht auf.

Die Spalte 10 informiert darüber, ob die Verwaltung den jeweiligen Teilschlag vollständig (V) oder nur teilweise (T) als Dauergrünland wertet (Erfassungsstand: November 2009). Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz des Schlages zustande kommen. In einem solchen Fall wäre nur eine sich daraus ergebene Schnittfläche als Dauergrünland zu werten. Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünland-Flächen am Bildschirm grafisch anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW: www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Die Informationen zum Dauergrünland werden dort in regelmäßigen Abständen aktualisiert. □

Grünlandumbruch: Unbedingt erst informieren

Teilnehmer an Agrarumweltmaßnahmen, sollten beachten:

Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot gilt für Betriebe, die

- an der klassischen (gesamtbetrieblichen) Dauergrünland-Extensivierung teilnehmen.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Förderung von Ackerschonstreifen
- Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens
- Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge

- Förderung der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung

- Förderung der Weidehaltung von Milchkühen

- Förderung der Festmistwirtschaft
- Förderung der langjährigen Flächenstilllegung

Ein Verstoß gegen diese Auflage führt sehr schnell zu erheblichen Prämienkürzungen bis hin zum vollständigen Verlust der Prämie.

Teilnehmer an den genannten Agrarumweltmaßnahmen sollten sich bitte unbedingt vor einem geplanten Dauergrünland-Umbruch an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden.

Neue Regelungen zum Erosionsschutz

Neu Am 1. Juli treten neue Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung von bestimmten ackerbaulich genutzten Flächen in Kraft. Von Bewirtschaftungsauflagen betroffen sind Ackerflächen, die in einem besonders hohen Maß einem Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser ausgesetzt sind. Über die neuen Cross Compliance-Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung informiert Sie Dr. Thorsten Becker.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung sind flächenbezogene Zahlungen nur dann uneingeschränkt zu gewähren, wenn obligatorische Standards in den Bereichen wie Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards, die sogenannten Cross Compliance-Vorschriften, haben Kürzungen der entsprechenden Prämienzahlungen zur Folge. Eine dieser Cross Compliance-Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser festgestellt wurde.

Die in der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung genannten Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung sind auf den nach der Landesverordnung zur Umsetzung der Erosionsregelung in der DirektZahlVerpflV des Landes NRW (bei Redaktionsschluss gab es für NRW erst einen Verordnungsentwurf) festgelegten Feldblöcken ab dem 1. Juli 2010 einzuhalten. Mit dem Flächenverzeichnis 2010 erhalten Sie die Information, welchen der mit Bewirt-

In den Spalten 5 und 6 des Flächenverzeichnisses ist nachzulesen, ob der Feldblock als erosionsgefährdet eingestuft wurde.

schaftungsauflagen verbundenen Erosionsgefährdungsklassen die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zugeordnet sind. Die Einstufung von Feldblöcken hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt.

Die Eintragungen in den Spalten 5 und 6 beziehen sich auf die für den jeweiligen

Feldblock festgelegten Kennziffern der Erosionsgefährdung, die mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind. Für Feldblöcke, bei denen in den Spalten 5 und 6 keine Erosionskennziffern stehen, gelten keine die Minderung der Erosionsgefährdung betreffenden Bewirtschaftungsauflagen.

Die Eintragungen zum Erosionsschutz im Flächenverzeichnis dienen nur der Information. Ein Widerspruch gegen diese Einstufung ist nicht möglich. Verstößt ein Bewirtschafter gegen die für einen Feldblock festgelegten Bewirtschaftungsauflagen und wird deswegen sanktioniert, so kann er gegen diese Kürzung der Betriebsprämie klagen.

Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils bis zur Mitteilung über die Einstufung in den Flächenverzeichnissen 2011 oder der Folgejahre. Als Kulissen sind die Einstufungen im Feldblockfinder NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF>) abrufbar und stehen Ihnen ebenfalls auf Ihrer ELAN-CD in der ELAN-GIS-Anwendung zur Verfügung. In ELAN muss die Anzeige der Erosionsgefährdungskulissen in der Legende aktiviert werden.

Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

CC-Regelung Erosionsgefährdung durch Wasser

Ist in Ihrem Flächenverzeichnis für einen Feldblock in Spalte 5 eine „1“ eingedruckt, so gelten ab dem 1. Juli 2010 für diesen Feldblock folgende Bewirtschaftungsaufla-



Für Ackerflächen, die als erosionsgefährdet eingestuft wurden, gelten besondere Bewirtschaftungsauflagen, zum Beispiel für das Pflügen und den Anbau von Reihenkulturen.

FOTO: AGRAR-PRESS



Anzeige der Erosionsgefährdungskulisse „Wind“ in der ELAN-GIS-Anwendung

gen: Ackerfeldblöcke, für die eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung (Klasse 1) festgestellt wurde, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zur Hangneigung erfolgt.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten ab dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine „2“ eingedruckt ist: Ackerflächen mit sehr hoher Erosionsgefährdung (Klasse II) dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf

des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

CC-Regelung Erosionsgefährdung durch Wind

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten ab dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 6 eine „1“ eingedruckt ist: Ackerfeldblöcke, für die eine Erosionsgefährdung durch Wind festgestellt wurde, dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung, angelegt werden. Für die gesamte Landesfläche von NRW wird als Hauptwindrichtung Südwest festgelegt. Winderosionshemmende Objekte, zum Beispiel Hecken, Wälder und Gebäude, sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur CC-Regelung „Erosionsschutz“ an Ihre zuständige Kreisstelle. □

Als Eiweißpflanzen im Sinne der Verordnung sind definiert:

- Erbsen, Fruchtartcodierung 210,
- Acker- und Puffbohnen, Fruchtartcodierung 220,
- Süßlupinen mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen, Fruchtartcodierung 230.

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen gewährt, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife



FOTO: AGMAGFOTO.COM

Beihilfe für Eiweißpflanzen

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was jeweils zu beachten ist, erläutern Peter Linke und Andrea Nelles.

Der Antrag ist im Rahmen des Sammelantrages 2010 spätestens bis zum 17. Mai bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 11. Juni 2010 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2010 anhand der Anlage D die Beihilfe für

Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen. Die Gewährung der Eiweißpflanzenbeihilfe erfolgt ab einer förderfähigen Mindestfläche von 0,3 ha. Zu beachten ist darüber hinaus auch die Bagatellgrenze über alle Direktzahlungen.



Ab 2010 werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn der Gesamtbetrag der einem Betriebsinhaber zustehenden Direktzahlungen weniger als 100 € beträgt oder die beihilfefähige Fläche des Betriebes kleiner als 1 ha ist. Als Direktzahlungen gelten Betriebsprämie und Beihilfen für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte.

geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Landschaftselemente werden berücksichtigt, wenn die Landschaftselemente des jeweiligen Schlags mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Flächen, für die die Eiweißpflanzenbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen kann erst erfolgen, wenn die Grundflächenüberschreitung seitens der EU überprüft und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt wurde. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2010 also bis spätestens 30. Juni 2011. □

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Was dabei zu beachten ist, erläutern Rita Pritzkau und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 17. Mai 2010 bei der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, der jeweilige Antrag kann bis zum 11. Juni 2010 nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Voraussetzungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

- Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2009 rechtskräftig geworden ist. In den Fällen, in denen eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.

- FFH-Gebiet
- EG-Vogelschutzgebiet

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind



Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen gibt es nicht für Flächen, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kommunen oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung stehen.

FOTO: AGRAR-PRESS

die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebieten- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietenverordnung einzuhalten.

- Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Prämien

- Eine Ausgleichszahlung von 98 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- Naturschutzgebiete

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden.

- Eine Ausgleichszahlung von 48 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

- Eine Ausgleichszahlung von 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet, zum Beispiel Naturschutzgebiet, es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe beziehungsweise zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de gegeben.

Sanktionen

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefun-

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete



FOTO: AGRAR-PRESS

Neu *Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kann Grünland, das in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und ab 2010 auch in Niedersachsen liegt, gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.*

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 17. Mai 2010 bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Der Antrag kann also bis zum 11. Juni 2010 nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Wer ist Antragsberechtigter?

Antragsberechtigter sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

AUSGLEICHSZULAGE JE HEKTAR GRÜNLAND	
bei einer LVZ bis 15:	115 €
bei einer LVZ bis 20:	90 €
bei einer LVZ bis 25:	60 €
bei einer LVZ bis 30:	35 €

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30 (siehe Tabelle).

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage den Betrag von 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen.

Kürzung droht

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2010. □

denen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden, wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, und wenn die genannten Auflagen nicht eingehalten werden.

Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen, so erfolgt eine Kürzung von 48 € je ha.

Auf Eigentumsverhältnisse achten

In letzter Zeit häufen sich Beanstandungen und auch Rückforderungen, da Antragsteller die Ausgleichszahlung für Flächen, die im Eigentum eines unzulässigen Eigentümers sind, beantragt haben. Es ist daher jedes Jahr bei der Antragstellung auf die Eigentumsverhältnisse zu achten.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2010. □

Neue Prämien für die Umwelt

Im Rahmen des Programms zur Förderung des ländlichen Raums gibt es in diesem Jahr in Nordrhein-Westfalen einige neue Fördermaßnahmen. Was gefördert wird und wie die Bedingungen dafür sind, erläutert Dr. Christian Hoffmann.

Aus der zusätzlichen Modulation der Direktzahlungen der sogenannten ersten Säule, werden in den Jahren 2010 bis 2013 auch in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen, die in die Entwicklung ländlicher Räume, die sogenannte zweite Säule, fließen. Entsprechend dem Anstieg der Modulationssätze in diesen vier Jahren sind die Mittel nicht gleichmäßig auf alle vier Jahre verteilt, sondern steigen in diesem Zeitraum an. Die in NRW geplanten Maßnahmen können somit nicht ab dem ersten Jahr umgesetzt werden, sondern nach und nach.

In einem ersten Schritt wurden 2009 bestehende Agrarumweltmaßnahmen ausgebaut. Die Maßnahmen „Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung“ und „Vielfältige Fruchtfolge“ wurde für die Neuantragstellung geöffnet. Weiterhin wurden in allen Agrarumweltmaßnahmen sowie bestimmten Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Acker und Dauergrünland die Prämien für Neuanträge nach oben angepasst. Diese Änderungen werden finanziell mit den ersten Auszahlungen zu diesen Neuanträgen im Jahr 2010 wirksam und gelten auch für die Zukunft.

Im zweiten Schritt werden ab 2010 neue Agrarumweltmaßnahmen zur Grundantragstellung angeboten. Erste Auszahlungen hierzu erfolgen dann 2011. Diese neuen Maßnahmen sind inzwischen von der EU genehmigt und können im Detail vorgestellt werden. Generell gilt, dass die geförderten Flächen in NRW liegen müssen und der Verpflichtungszeitraum jeweils fünf Jahre beträgt.

Anlage von Blühstreifen

Neu Die Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung.

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen in einer Breite von 6 bis 12 m durch Einsaat einer Mischung aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages. Je Schlag dürfen maximal 20 % der Fläche als Blühstreifen ange-



Die Fördersätze für den ökologischen Landbau wurden bereits im vergangenen Jahr erhöht.

FOTO: AGRARFOTO.COM

legt werden. Alternativ zu den Blühstreifen können auch Blühflächen von maximal 0,25 ha je Schlag angelegt werden.

Es sind festgelegte Saatgutmischungen zu verwenden. Auf den Blühstreifen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Aufwuchs darf nicht verwertet werden. Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Pflegeschnitte und Nachsaat beschränkt. Für die Einhaltung dieser Auflagen wird jährlich eine Prämie von 950 €/ha Blühstreifen/-fläche gezahlt.

Anbau von Zwischenfrüchten

Neu Ebenfalls im Rahmen der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung wird die Herbstbegrünung durch Zwischenfrüchte gefördert.

Eine Grundvoraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Flächen in der vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW bestimmten Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) liegen.

Gefördert wird der Anbau winterharter Zwischenfrüchte außer Leguminosen – auch als Untersaaten – auf mindestens 20 % der förderfähigen Ackerflächen. Abfrierende Zwischenfrüchte sind zulässig, wenn die nachfolgende Frucht in Mulchsaat gesät wird. Zur Zwischenfrucht muss – außer nach Getreide – auf Stickstoffdüngung verzichtet werden. Die Einsaat soll bis zum 5. September erfolgen. Unter Umständen kann die Bewilligungsbehörde bei später räumenden Hauptfrüchten einen späteren Termin zulassen. Der Umbruch der Zwi-

schenfrucht darf frühestens am 1. Februar des Folgejahres erfolgen. Weitere Auflagen sind die Teilnahme an Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer im Bereich Nährstoffe zur Umsetzung der WRRL sowie eine schlagbezogene Düngeplanung und das Führen einer Schlagkartei. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen werden jährlich 84 €/ha zuwendungsfähiger Ackerfläche gezahlt, bei gleichzeitiger Teilnahme am Förderprogramm „Ökologische Produktionsverfahren“ werden jährlich 54 €/ha zuwendungsfähiger Ackerfläche gezahlt.

Weidehaltung von Milchvieh

Neu Als Tierschutzmaßnahme wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen und der dazugehörigen Nachzuchttiere, die älter als zwölf Monate sind, gefördert.

Zuwendungsvoraussetzung ist insbesondere der tägliche Weidegang der Tiere im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränke. Der Viehbesatz des Betriebes muss mindestens 0,3 bis maximal 2,0 GVE/ha LF betragen. Zu beachten ist, dass mindestens 0,2 ha Dauergrünland

Beweidungsfläche je GVE vorhanden sein müssen. Damit ist sichergestellt, dass die Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide erfolgt und über das Bereitstellen von reiner Beweidungsfläche hinausgeht.

Die jährliche Prämie beträgt 35 € je förderfähiger Großvieheinheit, die im Jahresdurchschnitt gehalten wird. Für Betriebe, die gleichzeitig an der Förderung Ökologischer Produktionsverfahren teilnehmen, beträgt die Prämie 30 € je Großvieheinheit.

Zusammen mit den bekannten Bausteinen, deren Anzahl sich gegenüber den Vorjahren nicht verringert hat, können nunmehr in folgenden Maßnahmen neue Anträge (Grundanträge) gestellt werden:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren

- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- MSL – Anlage von Blühstreifen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh
- Anlage von Uferrandstreifen
- Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz

Weitere Darstellungen sind in den Fachbeiträgen zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen zu den Grundantragsverfahren der drei neu angebotenen Maßnahmen weitere Informationen in der Fachpresse und über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW. Die Frist für die Einreichung der Grundanträge ist in der Regel der 30. Juni 2010. □



Wer Förderung für Ökolandbau in Anspruch nimmt, muss seit 2009 jährlich die Prüfbescheinigung einer anerkannten Öko-Kontrollstelle vorlegen. FOTO: AGRARFOTO.COM

Öko-Landbau nur mit Kontrollvertrag

Bei der Förderung ökologischer Produktionsverfahren können Landwirte für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unterglasflächen Förderung in NRW erhalten. Joachim Tichy beschreibt, worauf es dabei ankommt.

Mit dieser Maßnahme wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Ökoverordnung) vom 28. Juni 2007 erfüllt, gefördert. Als Fördervoraussetzung muss ein Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen werden, die die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau regelmäßig überprüft. Im Rahmen dieser Förderung erhalten die Landwirte für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unterglasflächen jeweils unterschiedliche Fördersätze.

Sofern im Jahr 2010 die Förderung des ökologischen Landbaus beantragt werden soll, muss ein Kontrollvertrag vorgelegt werden, der spätestens am 1. Juli 2010 mit Beginn des Verpflichtungszeitraums beginnt. Der Kontrollvertrag beginnt, wenn beide Vertragspartner den Vertrag unterschrieben haben. Wenden Sie sich deshalb frühzeitig, am besten schon im Frühjahr, an eine anerkannte Kontrollstelle. Geht der Vertrag erst Ende Juni bei der Kontrollstelle ein, muss damit gerechnet werden, dass der Vertrag erst im Laufe des Julis zustande kommt und somit der Antrag auf Förderung eines ökolo-

gischen Anbauverfahrens abgelehnt werden muss. Bei verspätet eingehenden Kontrollverträgen erkennen die Ökokontrollstellen den Beginn des Kontrollverfahrens nicht rückwirkend zum 1. Juli 2010 an. Eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen ist bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Mindestens fünf Jahre

Bei Teilnahme an dieser Maßnahme muss immer der gesamte Betrieb entsprechend den genannten Kriterien bewirtschaftet werden. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich! Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Die Bagatellgrenze für dieses Förderprogramm liegt bei 900 € pro Jahr. Das entspricht einer Mindestantragsfläche von 4,19 ha Acker oder 4,40 ha für Dauergrünland.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses inklusive vorhandener Landschaftselemente und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2010 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden.

Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss

PRÄMIENHÖHEN FÜR GRUNDANTRAGSTELLER 2010			
Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung € pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	324	180	180
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	900	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 404	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss Maximal für 15 ha = 525 €	35	35	35

durch geeignete Belege, wie Pachtverträge, nachgewiesen werden, dass die Flächen bis zum 1. Juli des Antragsjahres übernommen werden.

Dauergrünland bewirtschaftende Betriebe, deren Bewilligung der Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens zum 30. Juni 2010 ausläuft, sollten unbedingt beachten, dass ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV/ha Dauergrünland eingehalten werden muss. Wird dieser Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Seit 2007 gilt für Neuantragsteller im Ökolandbau eine neue Abgrenzung der Kulturen hinsichtlich ihrer Einstufung als Dauerkultur. Es ist dabei zu beachten, dass nur

noch Kulturen mit folgenden Nutzartcodierungen bei einer Neubewilligung als Dauerkultur gefördert werden:

- 811 Kern- und Steinobst

Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume/ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume/ha gepflanzt sein.

- 817 Beerenobst
- 830 und 831 Baumschulen
- 850 Rebland

Zu Gemüse oder Zierpflanzen – im Sinne der Förderung des ökologischen Landbaus wie Gemüse behandelt – gehören folgende Nutzungen:

- 710 Gemüse Freiland
- 715 Spargel
- 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen
- 723 Erdbeeren
- 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 771 Küchenkräuter
- 791 und 792 Gartenbausämerei
- 819 Sonstige Obstanlagen
- 824 oder 825 Hasel- oder Walnüsse
- 890 Sonstige Dauerkulturen

Für die Anerkennung als „Sonstige Obstanlage“ oder „Sonstige Dauerkultur“ müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 90 Bäume/ha vorhanden sein.

- 892 Rhabarber

Für die Anerkennung zur Unterglasförderung (Codierungen 731 und 732) gelten besondere Bedingungen. Werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 3 500 bis 5 500 €/ha und Jahr gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmbaustein bei Ihrer zuständigen Kreisstelle. Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni einzureichen. Die Antragsformulare werden voraussichtlich im April bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

Wichtig für alle Antragsteller

Seit 2009 müssen alle Antragsteller, die die Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens beantragen, die „Bescheinigung über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Nordrhein-Westfalen“ mit dem Antrag auf Auszahlung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vorlegen. Sie wird einmal jährlich von den Ökokontrollstellen ausgefüllt und den Betriebsleitern ausgehändigt. Für das Auszahlungsverfahren 2010 muss die Bescheinigung der Betriebskontrolle 2009 vorgelegt werden. Eine verspätete Vorlage der Bescheinigung kann zu einer verspäteten Auszahlung der Prämie im Bewilligungsjahr 2009/ 2010 führen. Die Vorlage des Öko-Zertifikates zusammen mit dem Auszahlungsantrag reicht nicht aus. □



Kooperativer Naturschutz mit Landwirten

Wir sind Ihr Partner bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und suchen Landwirte als Kooperationspartner.

Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in den Betrieb integriert werden, die Fläche kann weiterhin in der Bewirtschaftung bleiben. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und die Vergütung ab.

Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Gerne nehmen wir unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18 • 53123 Bonn

Fon 0228 – 9090721-0

Fax 0228 – 9090721-9

www.rheinische-kulturlandschaft.de



Extensives Dauergrünland wird gefördert

Die Förderung einer extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung ist für alle landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer mit Dauergrünlandnutzung möglich. Die Höhe der Prämie für die extensive Dauergrünlandbewirtschaftung für Neuantragsteller ab 2010 beträgt 100 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Joachim Tichy berichtet.

Es können nur Flächen in der Dauergrünlandextensivierung beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis (Pachtvertrag) erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in Bewirtschaftung genommen werden. Eventuell vorhandene Landschaftselemente werden ebenfalls gefördert.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt bei 900 €/Jahr, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 9 ha. Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten auch die Möglichkeit der Förderung des ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren auf Grund der höheren Hektarsätze bereits mit weniger Fläche die Bagatellgrenze erreicht wird.

Das muss erfüllt sein

Bei Teilnahme am Förderprogramm extensive Dauergrünlandbewirtschaftung müssen

im Wesentlichen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Der Viehbesatz von 0,6 RGV/ha HFF darf nicht an mehr als 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.
- Es gilt absolutes Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.
- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel.
- Wirtschaftsdünger dürfen nur maximal in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht, eingesetzt werden.
- Verzicht auf Beregnungs- und Meliorationsmaßnahmen.
- Der Viehbesatz darf 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) im Jahresdurch-

schnitt nicht unter- und 1,4 RGV nicht überschreiten.

- Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.

Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni einzureichen. Die Antragsformulare werden voraussichtlich im April bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

Strafen werden härter

Auf folgende sanktionsrelevante Bestimmungen im Rahmen der Dauergrünlandextensivierung wird im Besonderen hingewiesen:

Neu Wird der jährliche durchschnittliche Viehbesatz von 0,6 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF) unter- oder 1,4 RGV/ha HFF überschritten, erfolgt unmittelbar eine Kürzung der Prämie um 20 %. Dies bedeutet für Antragsteller des Jahres 2005, die in 2010 einen Neuantrag auf Förderung der Dauergrünlandextensivierung stellen, eine erhebliche Verschärfung gegenüber den bisherigen Bestimmungen.

Eine Unterschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF um 5 bis 10 % führt zu ebenso einer Prämienkürzung um 50 % wie die Überschreitung des maximalen durchschnittlichen Viehbesatzes von 1,4 RGV/ha HFF um 5 bis 10 %. Werden die Viehbesatzwerte um mehr als 10 % unter- oder überschritten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

- Folgende Kürzungen erfolgen, wenn der Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen unterschritten wird:

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen bis 10 %: 20 % Kürzung der Prämie

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen zwischen 10 und 20 %: Kürzung der Prämie um 50 %.

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen über 20 %: 100 % Kürzung der Prämie.

- Zu erheblichen Prämienkürzungen kommt es ebenfalls, wenn Dauergrünland in Ackerland umgewandelt wird. Es gilt bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen bis 5 %, eine 20-prozentige, bei Umwandlung von 5 bis 10 % eine 50-prozentige und bei Umwandlung von mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche eine 100-prozentige Kürzung.

- Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer gegen eine der Verpflichtungen greift die jeweils nächst höhere Sanktionsstufe. □





FOTO: PETER HENSCH

Mehr Prämie für Uferrandstreifen im Acker

Neu *Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auch weiterhin die Anlage von Uferrandstreifen. Landwirte, die in 2010 am Uferrandstreifenprogramm teilnehmen möchten, kommen durch die Richtlinienänderung vom 16. Juli 2009 in den Genuss eines erhöhten Prämiensatzes für Uferrandstreifen, die auf Ackerland angelegt sind. Durch diese Änderung gelten für Neubewilligungen im Uferrandstreifen unterschiedliche Prämiensätze. Was gefördert wird und dabei zu beachten ist, erläutert Hannelore König-Gohla.*

Geförderte Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Welche Flächen Sie konkret in die Förderung einbringen können, erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Kreisstelle.

Die Förderung von Flächen im öffentlichen Eigentum ist eingeschränkt zulässig.

Welche Verpflichtungen?

Auf den Uferrandstreifen müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen und den Aufwuchs nicht vor dem 15. Juni eines Jahres zu mähen und nicht zu düngen, kein Einsatz von Wirtschafts-, Sekundärrohstoff- und Handelsdüngern.

- Eine Beweidung des Randstreifens, auch durch Wanderschäfer, einschließlich an-

grenzender Böschung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.

- Auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen.

- Der Aufwuchs muss mindestens einmal pro Jahr zerkleinert und ganzflächig verteilt, gemulcht oder gehäckselt oder alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut abgefahren werden, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 15. Juni des Jahres vorgenommen werden dürfen.

- Bei mechanischer Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland ist eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Sofern angrenzende, nicht in die Förderung einbezogene Restgrünlandflächen analog der Richtlinie bewirtschaftet werden, kann im Einzelfall auf eine Abzäunung verzichtet werden. Der Landwirt muss sich bei Stellung des Grundantrages jedoch schriftlich dazu verpflichten.

Die Breite eines Uferrandstreifens muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen.

Die maximale förderfähige Streifenbreite beträgt weiterhin

- auf Grünland maximal 15 m,
- auf Ackerland maximal 30 m.

Es können nur Flächen als Uferrandstreifen beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis (Pachtvertrag) erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind.

Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen.

Flächen mit den Nutzartracodierungen 971 bis 973 (Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen, mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann) sind nicht förderfähig, da sie keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Sinne des Uferrandstreifenprogramms sind. Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden (Code 591 und 592).

Zwingende Voraussetzung für die Beantragung eines Landschaftselementes auf einer Uferrandstreifenfläche ist, dass sie Teil des Uferrandstreifenschlages sind und dass mit dem Landschaftselement die zulässige Breite nicht überschritten wird.

Zulässige Landschaftselemente sind Baumreihen (Code 2 oder 7) und Einzelbäume/-sträucher (Code 5 oder 9).

Mehr Prämie auf Acker

Neu Die Höhe der Prämie beträgt:

- 480 €/ha Uferrandstreifen angelegt auf Grünland und
- 865 €/ha Uferrandstreifen angelegt auf Ackerland.

Die Prämie von 865 € je ha setzt voraus, dass der Uferrandstreifen angelegt auf Ackerflächen durchgängig seit 2005 auch als Ackerfläche bewirtschaftet und als solche im Flächenverzeichnis codiert wurde.

Für Flächen, die nicht seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, beträgt die Prämie 480 €/ha.

Die Bagatellgrenze liegt auch weiterhin bei 75 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,16 ha Uferrandstreifen auf Grünland und 0,09 ha auf Ackerland.

Grundanträge bis 30. Juni

Die Grundanträge 2010 sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni bei der jeweils zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss wie bisher auch in den folgenden Jahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Es gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, bis zum 9. Juni 2010 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächen festgestellt, so kann neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Uferrandstreifenprämie erfolgen. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Mit der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme, hierzu zählt auch das Uferrandstreifenprogramm, sind Cross Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre 2010. □

Neue Anträge zur vielfältigen Fruchtfolge jetzt möglich

Der Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge wird weiterhin im Rahmen der Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft unterstützt. Edeltraud Schäfer beschreibt das Programm.

Neu Seit 2009 sind neben den bereits seit Jahren teilnehmenden Betrieben auch wieder Neuantragsteller zur Förderung zugelassen. Nach einer deutlichen Anhebung der Prämie hat die Maßnahme bereits in 2009 eine erheblich höhere Akzeptanz erfahren.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes – ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- Mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden.

- Außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird.

- Ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird.

- Ein Getreideanteil von zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschritten wird.

- Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden.

- Auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden.

- Nach Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, die über Winter den Boden bedeckt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis ein Anteil von 10 % erreicht wird. Neben den ackerbaulichen Verpflichtungen ist Fördervoraussetzung, dass der Umfang des Dauergrün-

des im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert wird.

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Schwere der Abweichungen um 20 %, 50 % oder 100 % gekürzt werden.

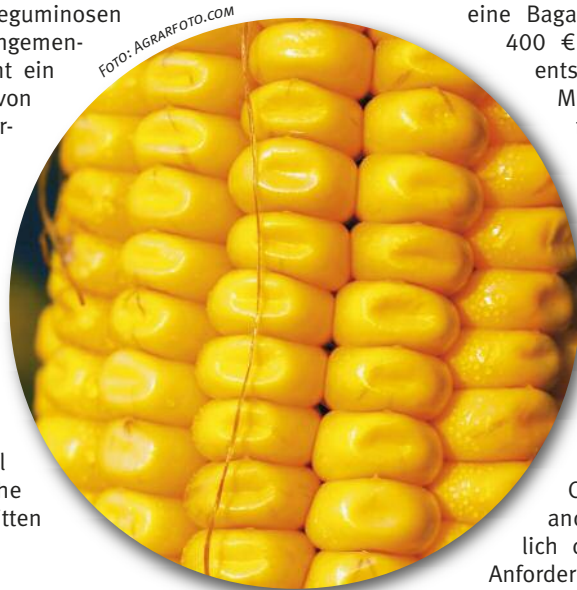
Betriebe, die an der Förderung der ökologischen Anbauverfahren teilnehmen oder ab diesem Jahr teilnehmen wollen, sind von der Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge ausgeschlossen.

Die Prämienhöhe beträgt 65 €/ha Antragsfläche. Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 € je Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 6,16 ha.

Mit der Teilnahme am Förderprogramm Vielfältige Fruchtfolge sind die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts zu erfüllen.

Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre Cross Compliance 2010 entnehmen. Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2010 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

Bereits ab 2007 bestehende Bewilligungen können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2010 erhöht, um die hinzugekommene Ackerfläche erweitert werden. Entsprechende Antragsformulare werden ab April den Betrieben per Post zugesandt. Im elektronischen Antragsverfahren ELAN steht der Änderungsantrag nicht zur Verfügung. Er muss in Papierform ebenfalls bis zum 30. Juni 2010 eingereicht werden. □



Mehr Geld für Vertragsnaturschutz

Die Kommission hat die Erhöhung der Prämiensätze im Vertragsnaturschutz sowie Änderungen im Ackerbereich genehmigt. Die Rahmenrichtlinien werden keine grundlegenden Änderungen enthalten, sondern an die gültigen EG-Bestimmungen angepasst werden. Das Land NRW wird die Rahmenrichtlinien 2010 rechtzeitig zum Grundantragsverfahren veröffentlichen. Margarete Leßnig erklärt, was gefördert wird.

Ziel der Förderung im Vertragsnaturschutz ist die Erhaltung und Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

Die Förderung erfolgt in vier Bereichen. Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist jeweils gestaffelt nach Art und Umfang der Auflagen, siehe Tabelle 1. Es können nur Flächen gefördert werden, die innerhalb von ausgewiesenen Gebietskulissen liegen. Ob die eigene Fläche dazu gehört, erfährt man bei der Bewilligungsbehörde, siehe Tabelle 2.

Neu Verstärkt honoriert wird die Ackerextensivierung, insbesondere in festgelegten Förderkulissen

zum Schutz des Lebensraumes bestimmter Arten, wie Ackerlebensgemeinschaften, Feldhamster, Feldhase, Kiebitz oder Wachtelkönig.

Gefördert werden zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Stehenlassen von Stoppeln
- Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder Insektizide oder Düngung
- Bearbeitungsfreie Schonzeiten, Bodenbearbeitung gestaffelt nach Zeiträumen



Foto: AGRAR-PRESS

- Untersaat
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung oder geeigneter Einsaat, wie Luzerne.

Der höchste Ausgleichsbetrag ist bei vollständigem Ernteverzicht gegeben. Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Neu Bei der Grünlandextensivierung ist der Ausgleichsbetrag insbesondere bei der Standweide und der „Umwandlung von Acker in Grünland“ in festgelegten Kulissen gestiegen.

Die Auflagen des Vertragsnaturschutzes sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren einzuhalten. Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen.

Antragstellung und Abwicklung

Das Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni 2010 mit allen erforderlichen Unterlagen der Bewilli-

TABELLE 1: FÖRDERBAUSTEINE UND AUSGLEICHSBETRAG JE HEKTAR UND JAHR

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker	
Extensive Ackernutzung landesweit	612 bis 762 €
Extensive Ackernutzung in festgelegten Kulissen	25 bis 1 469 €
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland	
Umwandlung von Acker in Grünland	468 €
Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen	
bei Beweidung	263 €
bei Mahd	306 €
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
Nutzung in genannten Zeitpunkten mit Beweidungspflicht	317 bis 392 €
Nutzung ab genannten Zeitpunkten mit Mahdpflicht	310 bis 392 €
Bewirtschaftungsterminverschiebung	20 bis 60 €
Extensive ganzjährige Standweide	347 €
Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope	
bei Beweidung	267 €
bei Mahd	391 bis 529 €
zusätzliche Maßnahmen auf Grünland	25 bis 790 €
Besondere Zusatzmaßnahmen	maximal 150 €
Streuobstwiesenförderung	
ohne extensive Unternutzung	14,54 €/Baum, maximal 800 €
Extensive Unternutzung	zusätzlich 100 €
Biotoppflege (Heckenpflege)	laufender Meter bis zu 4 €

**TABELLE 2: BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN
IM VERTRAGSNATURSCHUTZ**

Rheinland	Telefonnummer (Zentrale)
Kreis Aachen	0241/5198-0
Stadt Aachen	0241/432-0
Kreis Düren	02421/22-0
Kreis Euskirchen	02251/15-0
Kreis Heinsberg	02452/13-0
Kreis Kleve	02821/85-0
Stadt Krefeld	02151/86-0
Kreis Mettmann	02104/99-0
Stadt Mönchengladbach	02161/25-0
Oberbergischer Kreis	02261/88-0
Rheinisch Bergischer Kreis	02202/13-0
Rhein-Erft-Kreis	02271/83-0
Rhein-Kreis-Neuss	02181/601-0
Rhein-Sieg-Kreis	02241/13-0
Kreis Viersen	02162/391-0
Kreis Wesel	0281/207-0
Stadt Wuppertal	0202/563-0
Westfalen-Lippe	
Stadt Bielefeld	0521/51-0
Kreis Borken	02861/82-0
Kreis Coesfeld	02541/18-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	02336/93-0
Kreis Gütersloh	05241/85-0
Stadt Hagen	02331/207-0
Kreis Herford	05221/13-0
Hochsauerlandkreis	0291/94-0
Kreis Höxter	05271/965-0
Kreis Lippe	05231/62-0
Märkischer Kreis	02351/966-0
Kreis Minden-Lübbecke	0571/807-0
Stadt Münster	0251/492-0
Kreis Olpe	02761/81-0
Kreis Paderborn	05251/308-0
Kreis Recklinghausen	02361/53-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	0271/333-0
Kreis Soest	0291/30-0
Kreis Steinfurt	02251/69-0
Kreis Unna	02303/27-0
Kreis Warendorf	02581/53-0

gungsbehörde vorliegen müssen, sollte rechtzeitig vorher Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden. Vordrucke für den Grundantrag und erforderliche Informationen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich. Der Grundantrag wird für fünf Jahre bewilligt.

Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den folgenden Jahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Es gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, bis zum 9. Juni kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächengrößen oder Auflagenverstöße festgestellt, so kann neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Prämie erfolgen. Bei erheblichen Abweichungen oder

bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Mit der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2010. □

CC: Noch mehr Verpflichtungen

Die Verpflichtungen für die gute landwirtschaftliche und ökologische Praxis, Cross Compliance, werden in diesem Jahr um neue Bestimmungen zur Erhaltung der organischen Substanz und zum Erosionsschutz erweitert. Was das bedeutet und was es in diesem Bereich sonst noch Neues gibt, erläutert Robert Müller-List.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen und ökologischen Praxis hat enorme Auswirkungen auf die Zahlung von flächenbezogenen Beihilfen. Für das Jahr 2008 wurden in NRW aufgrund von CC-Verstößen rund 250 000 € an Betriebsprämien und weitere 24 000 € an Agrarumweltprämien einbehalten oder zurückgefordert. Kontrolliert wurden rund 1 700 Betriebe, davon der größte Teil durch die Veterinärverwaltung. Die häufigsten Verstöße wurden wie in den Vorjahren in den Bereichen Rinderkennzeichnung, Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften und Nitratrüchlinie festgestellt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Summen relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb sehr empfindlich sein bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen.

Wer auffällt, bekommt öfter Besuch

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe mit Beanstandungen sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird zwar auch zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen. Legendär ist der Fall eines Bullenhalters, der zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts in vier Jahren aufeinanderfolgend geprüft wurde, ohne dass je ein Verstoß festgestellt worden war, weil der Zufall es so wollte.



Wer Prämien in Anspruch nimmt, muss nachweisen, dass er seine Ackerflächen so bewirtschaftet, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt.

FOTO: NATASCHA KREUZER

Was ändert sich?

Neu Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Für das Frühjahr 2010 ist eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vorgesehen, aus der sich gegenüber den letzten Jahren leicht veränderte Anforderungen an die Erhaltung der organischen Substanz ergeben werden.

Demnach hat der Betriebsinhaber folgende Möglichkeiten nachzuweisen, dass er seine Ackerflächen so bewirtschaftet hat, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt:

1. Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter $-75 \text{ kg Humus-C je ha}$ liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der genannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder der beiden vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

2. Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenhumusuntersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf. Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Für zusammenhängende, das heißt aneinander grenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet. Nähere Einzelheiten werden in der CC-Broschüre erläutert. Die Ergebnisse der Boden-

untersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

3. Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Dabei gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne dieser Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen. Ein Betriebsinhaber, der weniger als drei Kulturen anbaut und jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben bewirtschaftet, muss nachweisen, dass auf der von ihm aktuell bewirtschafteten Ackerfläche in diesem Jahr und in jedem der zwei vorhergehenden Jahre jeweils andere Kulturen angebaut worden sind.

Das Verbrennen von Stroh ist weiterhin untersagt. Eine Ausnahmeregelung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Erosionsschutz wird Pflicht

Neu Ab Juli 2010 gelten neue Anforderungen von Cross Compliance an den Erosionsschutz auf Ackerflächen. Die Anforderungen unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Im Entwurf der Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind hat das MUNLV die Grundsätze für die Einstufung in Erosionsgefährdungsklassen festgelegt. Danach sind die Feldblöcke einheitlich jeweils einer Klasse zuzuordnen. Die Berechnungsvorschriften dafür sind in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes festgelegt.

Die Erosionsgefährdung von Feldblöcken wird nicht in einer, sondern in zwei gesonderten Spalten des Flächenverzeichnisses bekanntgegeben. Was die Einstufung als erosionsgefährdete Fläche für die Bewirtschaftung bedeutet, lesen Sie im Beitrag auf Seite 30.

Terrassen dürfen nicht beseitigt werden. Als Terrassen gelten dabei vom Menschen zum Zwecke der Verminderung der Hangneigung angelegte lineare Strukturen.

Diese Anforderungen der Wind- und Wassererosionsvermeidung gelten nicht für Flächen, die in besonderen Förderprogrammen zum Erosionsschutz enthalten sind. Die Verpflichtungen sind bei Aussaat ab

CC-Broschüre kommt später

Über die geltenden Verpflichtungen hat die Landwirtschaftskammer bisher jährlich in einer bundesweit abgestimmten Informationsbroschüre informiert, die mit den Antragsunterlagen zugesandt worden ist. Aufgrund des früheren Versandtermins der Antragsunterlagen kann dies in 2010 nicht erfolgen, da die Texte erst Ende Januar verbindlich festgelegt werden können. Zudem sind die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Umsetzung in den Ländern bisher noch gar nicht verabschiedet. An dieser Stelle kann deshalb nur unter Vorbehalt über die beabsichtigten Änderungen berichtet werden. Zu gegebener Zeit werden Wochenblatt und LZ dazu nochmals berichten. Es ist vorgesehen, die CC-Broschüre in der gewohnten Form neu aufzulegen. Sie wird auf jeden Fall auch auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer abrufbar sein.

1. Juli 2010 einzuhalten. Bis dahin gelten die Vorschriften der alten Regelung.

Neue Regelungen zum Gewässerschutz und zur Wasserbewirtschaftung

Die Bundesregierung plant eine weitere Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes, um den neuen Gegenstand „Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung“ in die CC-Bestimmungen aufzunehmen. Es wird angestrebt, kurzfristig die rechtlichen Regelungen zu treffen, damit aus EU-rechtlichen Gründen ein Inkrafttreten des Gesetzes spätestens im April 2010 sichergestellt wird.

Durch die vorgesehene Änderung werden die Anforderungen des Gewässerschutzes und der Wasserbewirtschaftung in die CC-Verpflichtungen und damit auch in das Kontrollsystem einbezogen. Neue Verpflichtungen für die Landwirte entstehen dadurch nicht, da die damit verbundenen Standards inhaltlich bereits heute im Fachrecht gültig sind. Bei diesen Standards handelt es sich zum einen um die Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung. Diese Regelung ist in den Mitgliedsstaaten ab 2010 umzusetzen. Zum zweiten geht es um die Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen. Diese Regelung gilt in den EU-Mitgliedsstaaten ab 2012. Sobald die Regelungen im Detail vorliegen, wird erneut in der landwirtschaftlichen Fachpresse darüber berichtet werden. □



Foto: cc-vision

ELAN hat viele Vorteile

In diesem Jahr erhalten alle Landwirte in NRW, die 2009 einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, eine CD mit der Anwendung ELAN-NRW und den Daten ihres Betriebes als Antragsgrundlage

Das Programm hilft dem Landwirt, einen richtigen Agrarförderantrag leicht, schnell und angenehm zu stellen. Deshalb sind insbesondere Kriterien einer modernen Betriebsführung in Form einer übersichtlichen Strukturierung und eines effektiven Zeitmanagements im Programm berücksichtigt:

- Wenn Sie die ungefähre Lage neu zugepachteter Flächen auf dem Luftbild kennen, laden Sie sich die entsprechenden Feldblöcke einfach in Ihre Anwendung. Eine Information des Vorpächters oder Flächeneigentümers ist hierzu nicht erforderlich. Das Einzeichnen der Schlagskizze überträgt die neu bewirtschaftete Fläche in das Flächenverzeichnis. Nicht mehr bewirtschaftete Flächen werden hieraus einfach gelöscht, zum Beispiel beim Flächentausch;

- Kulissen mit bestimmten Bewirtschaftungshinweisen oder -auflagen, wie Ausgleichszulage, Ausgleichsleistung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, Erosionsschutz Wasser, Erosionsschutz Wind und Dauergrünland, sind auch grafisch dargestellt. Dies erspart Zeit und manchen Weg zu anderen Stellen.

- Alle bisher erteilten Vollmachten für einzelne oder alle Fördermaßnahmen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter werden Ihnen zur Überprüfung angezeigt. Widerruf oder weitere Neuerteilungen sind möglich, aber nur mit Ihrer Unterschrift und gegebenenfalls der Unterschrift des Bevollmächtigten gültig.

- Ihre aktuellen Zahlungsansprüche erhalten Sie – per Knopfdruck – aus Ihrem Zahlungsanspruchskonto, so dass Sie zugepachtete Zahlungsansprüche leicht den mitgepachteten Flächen zuordnen können.

- Schlagskizzen und Antragsangaben ganzer Betriebe, die im Vorjahr bereits ihren Antrag per ELAN-NRW gestellt haben, können Sie importieren und so Zeit sparen.

- Der Wechsel des Bewirtschafters, zum Beispiel Vater – Sohn oder GbR-Gründung, während der Antragsphase kann berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dass die betroffenen Betriebe diese Möglichkeit über ein Programm-Update voraussichtlich Mitte März integrieren können.

Der Arbeitsstand sollte in Form einer Sicherungsdatei bei der ersten Antragstellung auf einen USB-Stick gesichert werden. Mit diesem Stick können Sie zu Ihrer Kreisstelle

fahren, um dort gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer die abschließenden Arbeiten bis zum elektronischen Einreichen Ihres Antrages durchzuführen.

ELAN-NRW erlaubt es, selbstständig zu arbeiten, zum Beispiel können Sie Ihre Schlagskizzen selbst zuerst einzeichnen, weil Sie Ihre Flächen am besten kennen. Hierzu erstellen Sie eine Sicherungsdatei anhand der ELAN-NRW-Kurzanleitung, die jeder CD beigefügt ist. Dies ist leicht über den neuen Kopf ‚Daten des Betriebes sichern‘ möglich. Den abschließenden Feinschliff nehmen Sie zusammen mit der Beratung oder mit Hilfe der Landwirtschaftskammer oder anderer Organisationen vor. Auch diese Form der Vorarbeit spart Zeit und Aufwand im Rahmen der Gesamtantragstellung.

Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten

Wichtig sind auch die nur beim elektronischen Antragsverfahren vorhandenen Kontrollmöglichkeiten:

- Summenabgleich beantragter Flächen mit den Ihnen selbst bekannten Flächengrößen über Hektarzähler.

Kammer bietet Hilfe

Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW bieten in vielfältiger Art und Weise Hilfestellung an:

- Kostenlose Informationsveranstaltungen mit Powerpoint-Präsentation.

- Vorführung der Anwendung ELAN-NRW als Informationsveranstaltung.

- PC-Seminare für Unternehmerkreise und/oder Weiterbildung im Netz (WIN).

- Kostenlose Antragsannahme für eine kurze Überprüfung fast einreichungsfertig vorbereiteter Anträge auf USB-Stick und das Einreichen des Antrages.

- Einzelberatung mit Bearbeitung Ihres Antrages direkt am PC.

- Setzen bestimmter Hinweispunkte für Anpassungen im Referenzsystem oder

- Vergleich mit allen Bewilligungsdaten Ihrer Agrarumweltmaßnahmen in ELAN-NRW sichern Ihr jährliches Prämienniveau.

Betriebswirtschaftliche Optimierungen der Antragstellung, wie zum Beispiel

- Aktivierung bestimmter Zahlungsanspruchs(ZA)-Intervalle, um diese eventuell vor der Einziehung in die nationale Reserve zu schützen.



Das Programm ELAN-NRW ersetzt nicht nur den Papierantrag, sondern bietet darüber hinaus eine ganze Reihe komfortabler Möglichkeiten für die Bearbeitung des Antrages und die Kontrolle der eigenen Eingaben.

Foto: CC vision

Milchviehprämie mit ELAN beantragen

Wichtig: Sie können schon anfangen Ihren Sammelauftrag zu bearbeiten, zum Beispiel die Frucht-/Kulturarten mit den entsprechenden Nutzungsgrößen angeben sowie die Schlagskizzen einzeichnen – sollte diesen jedoch erst nach Durchführung des Programm-Updates zum 1. März 2010 für die Förderungsmaßnahmen nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz und der dazugehörigen Antragsbearbeitung elektronisch einreichen. Denn elektronisch einreichen kann man in NRW auch 2010 seinen Sammelantrag nur einmal. Landwirte, die ihren Sammelantrag vor dem 1. März 2010 elektronisch einreichen und die Grünland- und Milchkuhprämie beantragen wollen, können diese nur auf Papierformularen beantragen. Papierformulare sind bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung verfügbar.

■ Technische Durchführung Ihrer persönlichen ZA-Übertragungen in der ZID oder

■ Bei Bewirtschaftungswechsel und Änderungen der Betriebsinhabereigenschaft, Betriebswechsel in Form von Vater-Sohn-Betriebsverpachtung oder der Hofübergabe sowie GbR-Gründung, verbunden mit Neubeantragung einer Unternehmer-Nr. sowie Neuzuteilung oder Bestätigung der ZID-Registrier-Nr. durch die Tierseuchenkasse, lohnt es sich eine persönliche Einzelberatung oder Mithilfe zur Antragstellung in Anspruch nehmen.

Bei Fragen zum Bewirtschaftungswechsel sollten Sie frühestmöglich Kontakt zu Ihrer Kreisstelle aufnehmen, um eine neue Unternehmer-Nr. gegebenenfalls mit Umbuchung aller Zahlungsansprüche zu beantragen.

PIN-Nummer frühzeitig testen

Die Persönliche Identitäts-Nr. (PIN) der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ist der

Schlüssel für Ihren Antrag. Testen Sie bitte schnellstmöglich, ob Sie mit der Ihnen bekannten ZID-PIN Ihr Zahlungsanspruchskonto einsehen können. Hinweise hierzu sind in dem CD-Anschreiben ausführlich dargestellt.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre frühere ZID-PIN noch funktioniert, so warten Sie bitte ab, ob Ihnen Mitte Februar 2010 automatisch eine neue ZID-PIN per Briefpost an Ihre Unternehmeradresse übersandt wird. Andernfalls sollten Sie Anfang März 2010 eine neue ZID-PIN bei der Tierseuchenkasse NRW telefonisch, per Fax, per E-Mail oder auch per Post anfordern. Aus Datenschutzgründen wird Ihnen diese per Briefpost an Ihre Unternehmeradresse zugesandt.

Landwirte, die ihren Sammelantrag einschließlich Agrarumweltmaßnahmen auf Papier stellen wollen, können diese Papierantragsformulare mit einem für jeden Einzelbetrieb vorbereiteten und der CD beigelegten Rückschein bis zum 24. März 2010 anfordern.

EDUARD EICH

ELAN – so geht's

Das Programm ELAN-NRW wurde gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert und ist jetzt noch komfortabler und vielseitiger. Birgit Alexa und Eduard Eich erläutern, wie der Antrag mit ELAN läuft und was das Programm sonst noch zu bieten hat.

Zur Installation des Programms auf Ihrem Rechner legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Es öffnet sich, je nach Einstellung Ihres PC's, ein Inhaltsverzeichnis der CD. Wählen Sie hier den Link zum Programm ELAN-NRW (installer.exe). Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows Explorer mit Doppelklick auf die Datei „installer.exe“.

Verbindung testen

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation zum ersten Mal starten, können Sie einen Verbindungstest durchführen. Mit diesem Test können Sie überprüfen, ob Sie eine Verbindung zum ELAN-NRW-Server aufnehmen können und ob Ihre ZID-PIN aktuell ist. Wenn Sie diesen Test durchführen wollen, muss Ihr Rechner eine Internetverbindung haben und online sein. Der Test ist keine Voraussetzung zur Bearbeitung Ihres Antrags, bietet aber die Möglichkeit, sich frühzeitig darüber zu informieren, ob die Einstellungen am Rechner geändert oder eine neue ZID-PIN bei der Tierseuchenkasse angefordert werden muss.

Wenn Ihre ZID-PIN nicht mehr aktuell ist, fordern Sie bitte frühzeitig eine neue PIN bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251/28982-0, Fax: 0251/28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de, an.

Aus Datenschutzgründen darf Ihnen die neue ZID-PIN nur auf dem Postweg an die Unternehmeradresse übersandt werden.

Antragsbearbeitung

Mit der Installation der CD werden sowohl Ihre Unternehmer- als auch Ihre Vorjahresdaten bereits in die Formulare übertragen. Sie können also sofort mit der Bearbeitung beginnen. Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrages auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen; siehe hierzu Seite 48.

Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.



■ Die Ordner „Stammdaten“ und „Sammelantrag“ werden jedem Landwirt/Antragsteller angeboten.

■ Anders ist es bei den Agrarumweltmaßnahmen – hier werden nur die Fördermaßnahmen aufgeführt, für die Sie als Landwirt/Antragsteller eine Bewilligung aus dem Vorjahr haben. Wenn Sie eine dieser Maßnahmen neu beantragen wollen, brauchen Sie dafür ein Papierformular.

Die Formulare in ELAN-NRW orientieren sich an den bisher bekannten Papieranträgen.

Einige Formulare wurden zur besseren Übersicht jedoch optisch umgestaltet in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen, wie Erklärungen und Verpflichtungen. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise. Beispielhaft sei hier der Mantelbogen aufgeführt: Dieser ist in die thematisch sortierten Masken Beantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt.

Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen / Formularen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Beachten Sie diese bitte bei Ihrer Antragstellung. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.

Flächen- und LE-Verzeichnis zuerst ausfüllen

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen

Flächenverzeichnis

Der Aufbau des Flächenverzeichnisses in ELAN-NRW entspricht in den meisten Spalten dem des Papierformulars. Die Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu den Flächen zu ergänzen.



Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Fläche zum Vorjahr gleich geblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) sowohl mit Kulturart/Fruchtart als auch mit der beantragten Größe einfach über den Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ automatisch als Angabe für die ‚Nutzung zur diesjährigen Ernte‘ (Spalten 16–18) übernehmen. Diese Form der Datenübernahme bietet sich besonders für Dauergrünlandflächen an, ist jedoch auch für ‚alle Flächen‘ möglich. Umfangreiche Hinweise zum Ausfüllen des Flächenverzeichnisses in ELAN finden Sie im Beitrag auf Seite 12.

Schlagskizzen am Bildschirm zeichnen

Die Geoinformationssystem(GIS)-Anwendung dient der Einreichung der Schlagskizzen

Ihre Meinung ist gefragt

Unterhalb aller Antragsformulare finden Sie im Dokumentenbaum einen Fragebogen. Mit der Beantwortung des Fragebogens können Sie der Landwirtschaftskammer Ihre Einschätzung zur Qualität des Programms mitteilen und helfen, dieses Verfahren noch weiter zu verbessern. Die Teilnahme ist freiwillig und hat keinerlei Auswirkungen auf die Bearbeitung Ihrer Anträge.

Allein die Eingaben neuer Flächenbindungen sind nur über das Flächenverzeichnis zu bewerkstelligen. Arbeiten Sie hingegen lieber direkt mit Zahlen, so können Sie – bis auf die Anfertigung der Schlagskizzen – alle Angaben im Flächenverzeichnis eintragen.

Haben Sie im letzten Jahr schon Ihren Antrag mit ELAN eingereicht, werden Ihnen im GIS auch die Vorjahresskizzen angeboten. Wenn sich an der Flächenbewirtschaftung nichts geändert hat, brauchen Sie diese Skizzen im Skizzenverwalter nur zu bestätigen. Ein Neuzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze verwerfen oder nach Bestätigung anpassen.

Angaben zu dem eingezeichneten Teilschlag, wie Schlagnummer, Schlagbezeichnung, Teilschlag, Kulturart/Fruchtart und beantragte Größe, können auch im Detailbereich für die Teilschläge links neben dem Kartenbild eingetragen werden. Diese werden automatisch ins Flächenverzeichnis übernommen.

Da die Luftbilder ein großes Datenvolumen aufweisen, sind die Bildausschnitte relativ knapp bemessen. Eine weitere Vergrößerung der Luftbilder würde die Leistung des Programms beeinflussen. Im Kartenfenster sind alle Luftbildausschnitte benachbarter Feldblöcke angezeigt sowie die Ausschnitte der Deutschen Grundkarte vergrößert, um die Orientierung zu verbessern.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW, die im letzten Jahr von Ihnen nicht bewirtschaftet wurden und Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 2009 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Allein diese eingezeichneten Schlagskizzen in Papierform sind dem Datenbegleitschein beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben. Alle anderen Funktionen, wie Eintragung ins Flächenverzeichnis



Nach der Installation des Programms sollten Sie zuerst die Verbindung zum ELAN-Server testen und prüfen, ob die ZID-PIN aktuell ist. FOTO: BERNHARD RÜB

und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geographischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen.

Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt oder durch ‚alles speichern‘ / ‚alle Dokumente speichern‘ in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Arbeit und Übertragungsfehler.

Sehr schnell lässt sich von dem gerade im Flächenverzeichnis markierten Feldblock, Schlag, Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Dies spart viel Zeit beim Suchen gegenüber den Papier-Luftbildkarten und Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen.

Bevorzugen Sie die Eingaben über Bilder, Formen und Geometrien, so können Sie fast alle Angaben im Detailbereich des GIS zum jeweiligen Schlag/Teilschlag machen.



Foto: MEV

halt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselemente-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Die Anlagen des Sammelantrags

Grundsätzlich ist in jeder Anlage die Beantragung „Ich beantrage die Beihilfe für...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen dann automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage, zum Beispiel A4, B, B1 und D.

Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Sollten für den Antrag noch weitere Dokumente erforderlich sein, so müssen diese zusätzlich bei der Kreisstelle eingereicht werden, zum Beispiel Pachtverträge bei Zupacht von Zahlungsansprüchen.

Wie Sie die Auszahlung bewilligter Agrarumweltmaßnahmen beantragen, wird auf Seite 48 erläutert.

Fehler werden rosa

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angezeigt.

Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Fatale Fehler sind schwerwiegend und müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, so dass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind optisch an rosa- oder lilafarbener Zeilenfarbe erkennbar; korrekte Teilschläge erkennen Sie an türkisblauem oder weißem Zeilenhintergrund.

Elektronischer Antrag rechtzeitig einreichen

Der elektronische Antrag muss, genau wie der Papierantrag, fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet – unabhängig von den Öffnungszeiten der Kreisstelle und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Nach Auswahl der Funktion „Dokumente einreichen“ unter dem Menüpunkt „Einreichen“ erscheint zur abschließenden Kontrolle ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeiten.

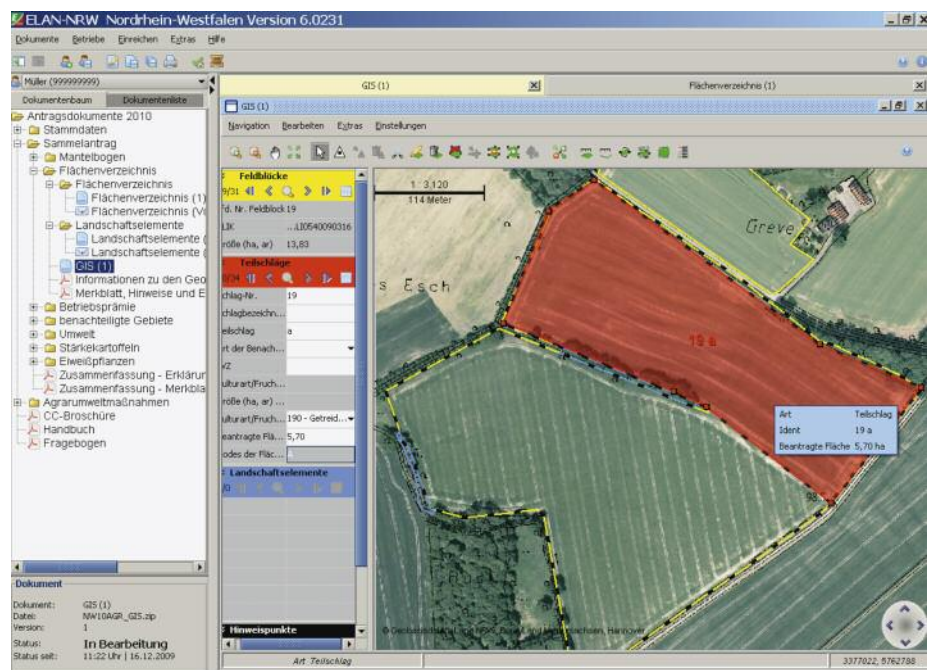
nis mit automatischen Übertragungen in die jeweiligen Auszahlungsanträge sind auch für diese Flächen aus anderen Bundesländern im elektronischen Antragsverfahren nutzbar.

Landwirte, die im Vorjahr Flächen in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein beantragt haben, bekommen entsprechende Feldblockdaten und Luftbilder auf der Antrags-CD zur Verfügung gestellt.

Auch Landschaftselemente zu einem Teilschlag können über die GIS-Anwendung beantragt werden. Dies geschieht per Mausklick und Ergänzungen der beantragten Größe und Typ des Landschaftselements im Detailbereich, siehe Seite 25.

Hinweispunkte setzen

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselements durch eine relativ feste Grenze, beispielsweise durch Straßenbauarbeiten, Wohn- oder Industriegebietsbauung, Bach- oder Flussverlegung, geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung, wie Acker, Dauergrünland, Dauerkultur oder Forst, geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachver-



ELAN-NRW Nordrhein-Westfalen Version 6.0231

Dokumente Betriebe Erreichen Extras Hilfe

Müller (99999999)

GIS (1) Flächenverzeichnis (1)

Erstellungen Allg. Ansicht drucken Übernahme von Vorjahresdaten

Änderungsübersicht Summenübersicht Erweiterte Spaltenüberschriften Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen

Flächenidentifikation				Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock		DGL	Benachteiligter		
Lfd. Nr.	Feldblock (FLBK)	Größe	z. Referenzsystem (ha,w)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Entwässerung/Inanspruchnahme)	Teil-schlag, u.v.	Dauer-grün-land	benach-teiligtes Gebiet	Art der Benach-teiligung
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	DENW1	0537100513	2,38			2		a			
2	DENW1	0537100513	2,38			20		a			
3	DENW1	0546040283	7,17			3		a			
4	DENW1	0540160945	0,64			4		a			
5	DENW1	0546042928	1,55			5		a			
6	DENW1	0540161694	3,61			6		a			
7	DENW1	0537102791	3,59			7		a			
8	DENW1	0537102793	0,41			8		a			
9	DENW1	0533060561	5,06			9		a			
10	DENW1	0537102794	1,52			10		a			
11	DENW1	0540092285	1,47			11		a			
12	DENW1	0546040301	2,94			12		a			
13	DENW1	0537111592	0,81			13		a			
14	DENW1	0537112860	4,05			14		a			
15	DENW1	0533031215	4,84			15		a		2	
16	DENW1	0546042383	4,65			16		a			
17	DENW1	0537112212	16,54			17		a	A	3	
18	DENW1	0551091388	3,35			18		a			
19	DENW1	0540090316	13,83			19		a			

Flächenbindung für den Teilschlag 15a

Code Zusatzangabe

1 A - Anlage A
2 B - Anlage B
3 EGr - Einzelflächen... 2005

Neu Löschen

Markierung für den Teilschlag 15a
Fehler: Teilschlagkizze fehlt

Dokument

Dokument: GIS (1)
Datei: NW10AGR_GIS.zip
Version: 1

In Bearbeitung
Status seit: 11:22 Uhr 16.12.2009

tet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Besonderes Augenmerk sollten Sie hier auf die Aktivierung neu gepachteter Zahlungsansprüche (Anlage ZA-P) legen, da Ihnen diese Anlage im ersten Jahr der Antragstellung noch nicht automatisch vorgeblendet wird. Die weiteren bearbeiteten Dokumente führt das Programm – bei Beachtung der Fehler- und Hinweismeldungen – in dem Einreichvorgang auf.

Voraussetzung für das Absenden der Antragsdaten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers. Zur Identifizierung benötigen Sie zum Versenden

- 1. Ihre Betriebs-Nummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZiD-Nr.), (= 15-stellig, beginnend mit „27605...“) sowie
- 2. Ihre dazugehörige aktuelle Persönliche Identitäts-Nr. (PIN).

Datenbegleitschein fristgerecht einreichen

Ihre persönlichen Daten werden standardmäßig verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier sehen Sie einen Button ‚Datenbegleitschein drucken‘. Außerdem erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebs gesichert wurden. Von hier aus können Sie auch den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken. Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst der erste Schritt. Zusätz-

lich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist auch maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 17. Mai 2010. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge, Pachtverträge von Zahlungsansprüchen oder Schlagkizzen aus anderen Bundesländern beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 17. Mai 2010.

Eingereichten Antrag verändern?

ELAN-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der An-

tragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen – unabhängig ob per Papier oder elektronisch eingereicht – nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet – www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung – vorzunehmen.

Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag mittels USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit dem Berater gemeinsam weiter bearbeiten zu können, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe > Datensicherung > Betriebsdaten sichern. Daraufhin öffnet sich der Datensicherungsdialog, der Ihnen mit anschaulichen Informationen weiterhilft. Den Stand Ihres elektronisch eingereichten Antrages sollten Sie ebenfalls – mit GIS-Referenzdaten – sichern.

Wer hilft bei Problemen?

Bei technischen Problemen wenden Sie sich an die technische Hotline, siehe Kas-

BioEnergy Decentral

Weltweiter Treffpunkt für dezentrale Energieversorgung

Bio
Fossil
Decentral

Messegelände Hannover
16. – 19. November 2010



ELAN-Hotline

Sollten Sie technische Probleme haben, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts gmbh. Die technische Hotline ist ab dem 15. Februar bis zum 15. Mai 2010 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030/54 708 215 zu erreichen. □

ten. Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie

direkt in ELAN-NRW mit der Funktionstaste F1 oder dem “?” auf blauem Untergrund als kontextbezogene Hilfe in der Anwendung. Diese gibt – entweder direkt zu aktuell bearbeiteten Fördermaßnahmen und Dokumenten oder in der Übersicht – Erklärungen und weitere Informationen. Ausführlich ist dies anhand praktischer Hinweise im Programmhandbuch dargestellt. Bei fachlichen Fragen steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe für die Antragstellung zur Verfügung.

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Interessenten auch im Internet unter www.elan-nrw.de. □

Agrarumweltmaßnahmen in ELAN richtig eintragen

Mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich die Agrarumweltmaßnahmen beantragen – ELAN-NRW macht's möglich. Worauf dabei zu achten ist, erläutern Dr. Christian Hoffmann und Birgit Alexa.

Mit ELAN können die Auszahlungen für die folgenden Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden:

- Acker- oder Dauergrünlandextensivierung/ökologische Anbauverfahren/Ackerstreifen (Bewilligung vor 2007)
- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung
- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Erosionsschutzmaßnahmen
- langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen

Die Maßnahmen Weidehaltung von Milchvieh sowie Festmistwirtschaft können bis zum 15. Juli 2010 beantragt werden und sind daher über Papierformulare zu beantragen. Die Formulare werden an die bekannten Antragsteller im Mai automatisch verschickt. Grundanträge sowie Änderungsanträge sind ebenfalls weiterhin in der Papiervariante einzureichen.

Da die Agrarumweltmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über

eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand des Antragstellers, auch nur diese Agrarumweltmaßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Formulare haben ausgedient

Das bekannte Antragsformular wird in ELAN-NRW etwas anders dargestellt. Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der vier Dokumente enthält:

Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Das Besondere an ELAN-NRW ist, dass die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis automatisch in die Maske übernommen werden. Damit entfallen die mehrfachen Flächeneinträge, die in den meisten Agrarumweltmaßnahmen mit dem Papierverfahren verbunden waren. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

Das Dokument Bewilligung enthält die aktuellen Bewilligungsdaten, die im Papier-

verfahren regelmäßig als vorgedruckte Daten in den Formularen zu erkennen sind. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und könnte als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.

Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

Das letzte Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

Mit dem Flächenverzeichnis fängt es an

Die Antragstellung der Agrarumweltmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie beim Sammelantragsverfahren können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumweltmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungscode und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag einer Agrarumweltmaßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumweltmaßnahme automatisch



Extensive Dauergrünlandnutzung und andere Umweltpremien können bequem mit ELAN beantragt werden.

FOTO: AGRAR-PRESS

übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt. Es ist also darauf zu achten, das Landschaftselementverzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen – sofern Landschaftselemente vorhanden sind.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Die Bindungsschlüssel sind in der Tabelle aufgeführt.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n)“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Maßnahme möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n)....“ anzukreuzen ist.

In der Spalte „Beantragte Fläche“ wird bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlags inklusive Landschaftselement oder die bewilligte Fläche des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske „Auszahlungsantrag“ grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Maßnahmenübergreifende Ordner

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL-Dauergrünlandextensivierung (Bewilligung vor 2007), Extensive Dauergrünlandnutzung, Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung oder Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden. Hierfür wird im Menübaum zusätzlich der Ordner „Viehbestand“ angeboten. Die Maske kann wie das Papierformular ausgefüllt werden.

Der Ordner „Verpflichtungsübernahmeerklärungen“ gehört ebenfalls zu den Agrarumweltmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung. □

BINDUNGSSCHLÜSSEL AGRARUMWELTMASSNAHMEN		
Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
Acker- und Dauergrünlandextensivierung/ökologische Anbauverfahren (Bewilligung vor 2007)	MSL-A – MSL Ackerextensivierung oder MSL-B – MSL Dauergrünlandintensivierung oder MSL-C – MSL ökologisches Anbauverfahren	Förderkennzeichen
Ackerschonstreifen	MSL-S – MSL Ackerschonstreifen	zusätzliche Nutzungsangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext – Extensive Dauergrünlandnutzung	– keine –
MSL – Ökologisches Produktionsverfahren	Oeko – Ökologisches Produktionsverfahren	Förderkennzeichen
MSL – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung	EGr – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung	Grundantragsjahr
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	zusätzliche Fruchtartcodierung
Erosionsschutzmaßnahmen	ErS – Erosionsschutzmaßnahmen	Grundantragsjahr
lang-/20-jährige Stilllegung	Still – Stilllegung	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U – Anlage von Uferrandstreifen	Grundantragsjahr

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz erschienen

Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2010 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist erschienen. Auf vielfältige Fragen, zum Beispiel zur Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Sortenwahl findet der Landwirt darin Antworten. Aber auch auf Pflanzenschutzprobleme mit Schaderregern und Schädlingen in den wichtigsten Ackerbaukulturen und im Grünland gehen die Autoren der Landwirtschaftskammer ein. Die In-

formationen sind übersichtlich, kurz und verständlich geschrieben, vor allem aber sind sie praxisorientiert und aktuell dargestellt.

In einer Zeit, in der immer mehr und neue Gesetze, Auflagen und Verordnungen in der Landwirtschaft zu beachten sind, steht der Ratgeber dem Landwirt hilfreich zur Seite. Das 530 Seiten starke Buch kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer

Nordrhein-Westfalen für 15 € abgeholt werden. Zum Preis von 15 €, zuzüglich Porto und Verpackung, wird er auch zugesandt. Bestellt werden kann der Ratgeber zu diesem Preis bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, Angelika Albrink, Nevinghoff 40, 48147 Münster, Telefon: 02 51/23 76-655, Fax 02 51/ 23 76-644, E-Mail: angelika.albrink@lwk.nrw.de.



Stichwortverzeichnis

A	Flächenverzeichnis	12, 25, 26, 28, 45	R	Rangfolge der Zahlungsansprüche	6
Agrarumweltmaßnahmen	FLEK	20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27	S	Schlag	12, 13, 15, 16, 18, 21, 25, 32, 33, 34, 45
Anderweitige Nutzung	FLIK	15, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 49	Schlagskizzen	4, 18, 20, 21, 23, 43, 45, 46, 47	
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	G		Stilllegung	5, 16, 48, 49	
	Grünlandumbruch	28, 29	T	Teilschläge	13, 14, 15, 18, 21, 24, 26, 32, 33, 45, 46, 49
Ausländische Flächen	Grünlandextensivierung	7, 29, 34, 40, 48, 49	Termine	7	
	Grünlandprämie	7, 10, 11	U	Übertragung von Zahlungsansprüchen	14
B	K		Uferrandstreifen	16, 35, 38, 39, 48, 49	
Bagatellgrenze	Kuhprämie	7, 10, 11	Umweltspezifische Einschränkungen	32	
Baumschulen	Kulturarten	16, 18, 44	V	Vertragsnaturschutz	7, 35, 40, 41
Beihilfefähige Fläche	L		Vielfältige Fruchtfolge	7, 39, 49	
Betriebsprämie	Ländlicher Raum	15, 16, 33	W	Weidehaltung	7, 29, 34, 35, 48
	Landschaftselemente	6, 18, 20, 22, 23, 25, 27, 31, 35, 37, 39, 46, 49	Z	Zahlungsansprüche	4, 5, 6, 8, 13, 14, 19, 43, 44, 47
Biotope	Landschaftselemente Codierung	27	ZID	5, 6, 14, 22, 44, 47	
Blühstreifen	Luftbilder	13, 14, 19, 23, 45, 46	Zusätzliche Grünlandprämie	7	
C	Luftbildkarten	18, 20, 21, 23, 24, 27, 45	Zwischenfrüchte	34, 42	
Codierung	M				
Cross Compliance	Milchviehprämie	44			
	Mindestgröße	13			
D	Modulation	4, 5, 34			
Datenbegleitschein	N				
Dauergrünland	Naturschutzgebiete	29, 32			
	O				
Dauergrünlandkataster	Obst	16			
Dauerkulturen	OGS	5			
	Ökologischer Landbau	35			
E	P				
Eiweißpflanzen	Pachtflächen	6, 38, 40			
ELAN	Pachtverträge	36, 46, 47			
Erosionsschutz	PIN	5, 6, 14, 22, 44, 47			
F					
Feldblock					
Feldblockkarte					
Feldblockverwalter					

Der Partner für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum!



sicher • dynamisch • leistungsstark



Raiffeisen

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -2 54

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de

Deutschland baut auf den Mittelstand. Der Mittelstand baut auf uns – gerade in schwierigen Zeiten.

Unser Geschäftsmodell ist einfach, stabil und wirkungsvoll: Wir machen Finanzgeschäfte, die wir verstehen, mit Menschen und Unternehmen, die wir kennen. So sind wir mit weitem Abstand zum wichtigsten Finanzpartner der Unternehmen in Deutschland geworden. Auch in schwierigen Zeiten stehen wir zu unserer Verantwortung und bleiben ein verlässlicher Partner. Die Sparkassen und ihre Verbundpartner haben insgesamt 450 Mrd. Euro an Firmenkrediten ausgereicht. Und im laufenden Jahr haben wir die Kreditvergabe an den Mittelstand nochmals deutlich gesteigert.

Dem Wohlstand ihrer Region und den dort lebenden Menschen verpflichtet: die Sparkassen.
Gut für Sie – und gut für Deutschland.

Fragen zur Finanzwirtschaft?

Wir helfen Ihnen gern –
in Ihrer Sparkasse oder online unter
www.gutfuerdeutschland.de

